

**Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre
„JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“
der Jenabatteries GmbH**

Memorandum

Vorwort

Deutschland hat ambitionierte Klimaschutzziele: Der Ausstoß von Treibhausgasen soll um mindestens 55 % bis 2030 sowie 70 % bis 2040 reduziert werden. Um für zukünftige Generationen ein nachhaltiges, ressourcenschonendes Energieversorgungssystem zu schaffen, sind Solar- und Windstrom von entscheidender Bedeutung. Doch der Ausbau der regionalen und überregionalen Stromnetze schreitet langsamer voran als notwendig. Netzbetreiber, Energiewirtschaft und Industrie suchen immer intensiver nach nachhaltigen und effizienten Lösungen, um die Lücke zwischen eingespeisten erneuerbaren Energien und der notwendigen Netzinfrastruktur zu schließen. Der weiter steigende Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion führt zu witterungsbedingten, jahreszeitlichen und tageszeitlichen Schwankungen. Um derzeit nicht an Dynamik zu verlieren, braucht die Energiewende innovative Lösungen. Stromspeicher sind der Schlüssel, um die Brücke zwischen Produktion und Verbrauch zu schließen und auch, um die Einführung neuer Antriebstechnologien wirtschaftlich gestalten zu können.

JenaBatteries hat mit der Redox-Flow-Batterie (RFB) eine neuartige Speicherlösung entwickelt, die eine grundlegende Eigenschaft aufweist, welche sie von den herkömmlichen Batterien wie Lithium-Ionen-Akkus erheblich unterscheidet:

Sie ist metallfrei.

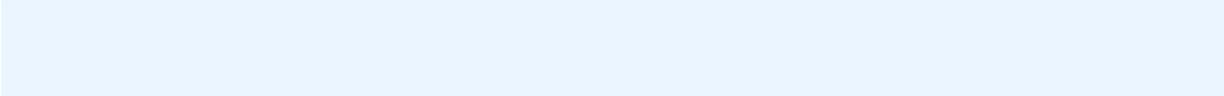
Das innovative Batteriekonzept wurde von JenaBatteries stetig verbessert. Das neue Speichermaterial ist frei von Metallen, die Redox-Flow-Batterie weder brennbar noch explosiv – und damit nachhaltig und sicher. Es werden für die Herstellung der Flussbatterie von JenaBatteries keine kritischen Rohstoffe aus unsicheren Herkunftsländern verwendet. Deren Beschaffung geht oft mit Raubbau an der Natur einher oder findet unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen statt – seien das beim Abbau von Lithium beispielsweise Grundwasserabsenkungen im Umland südamerikanischer Salzwasserseen oder die Kobaltförderung durch Kinderarbeit im Kongo. Unser Energiespeicher ist hingegen vollständig in Europa produzierbar.

Unsere langjährigen Gesellschafter haben uns im Jahr 2020 nochmals bestätigt und Ihre Anteile an unserem High-Tech-Unternehmen auf je 48% aufgestockt. Die Ranft-Gruppe aus Bad Mergentheim und die Wirthwein-Gruppe mit Sitz in Creglingen planen nun gemeinsam mit uns als verlässliche und unabhängige Partner in die Industrialisierungsphase der metallfreien, sauberen und sicheren Batterie „Made in Europe“ der JenaBatteries zu gehen.

Mit dem geplanten Markteintritt unserer metallfreien Flussbatterie beabsichtigen wir, einen weiteren entscheidenden Schritt auf dem Weg der Energiewende zu gehen. Der CO₂-neutralen Gesellschaft gehört die Zukunft. Verhelfen Sie mit Ihrer Investition in eine leistungsfähige, nachhaltige Speichertechnologie der Energiewende am derzeitigen Wendepunkt zum Durchbruch – und profitieren Sie dabei von attraktiven Zinsen.

Inhalt

VORWORT	2
INHALT	3
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	5
DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	6
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONEN DER JENABATTERIES GMBH	9
Geschäftstätigkeit	9
Geschäftsgang 2020	12
Investitionen	13
Wichtige Verträge	13
MARKTUMFELD	17
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	19
Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH	19
Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie	22
STEUERLICHE GRUNDLAGEN	29
Allgemeiner Hinweis	29
Einkommensteuer	29
Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	30
Sparer-Pauschbetrag	30
Sonstige Steuern	30
RISIKEN	31
Allgemeiner Hinweis	31
Maximalrisiko	31
Anlagegefährdende Risiken	31
Anlegergefährdende Risiken	37
FINANZANHANG	39
Jahresabschluss der Jenabatteries GmbH zum 31. Dezember 2019	39
VERTRAGSANHANG	58
Gesellschaftsvertrag der Jenabatteries GmbH	58
Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ der Jenabatteries GmbH - Bedingungen	69
INFORMATIONEN ZUR DATENVERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN DES ANLEGERS	74
Verarbeitungsrahmen	74
Dauer der Datenspeicherung	74
Datenweitergabe an Dritte	74
Rechte des Anlegers	74
Verantwortlicher	75


Hinweis:

Bei dem vorliegenden Memorandum handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz. Aufgrund dessen ist eine Prüfung der Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit des Memorandums durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht erfolgt. Die Emittentin hat gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellt und durch die BaFin billigen lassen. Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Gemäß §15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises des Vermögensanlagen-Informationsblattes durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.oekodirekt.com, da für den Vertragsabschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

Verantwortlichkeitserklärung

Anbieterin und Emittentin des mit diesem Memorandum angebotenen Nachrangdarlehens mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ sowie Verantwortliche für die Aufstellung des Memorandums ist ausschließlich die

Jenabatteries GmbH

Sitz: Jena

Geschäftsanschrift: Otto-Schott-Str. 15, D-07745 Jena

Die Anbieterin, vertreten durch ihre Geschäftsführung, übernimmt für den Inhalt dieses Memorandums die Verantwortung und erklärt, dass die im Memorandum genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Jena, Dezember 2020

Dr. Olaf Conrad, Rainer Zepke

Geschäftsführer

Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

„Der Erwerb dieser Vermögensanlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“

Das Angebot im Überblick

Beteiligung	
Beteiligungsform	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“.
Erwerbspreis	<p>Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 1.000.</p> <p>Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Darlehensbetrag EUR 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis EUR 10.000 sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens EUR 100.000 beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch EUR 25.000.</p>
Agio	Ein Agio wird nicht erhoben.
Einkunftsart	Zinszahlungen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.
Gewährungszeitpunkt	Tag der Gutschrift des Anlagebetrags auf dem Konto der Emittentin nach Zeichnung
Zinsen	<p>Das Nachrangdarlehen wird ab dem Gewährungszeitpunkt während der Laufzeit mit einem Stufenzins mit definierten, jährlich steigenden Zinssätzen bedient. Die Höhe des Stufenzins beträgt im</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zinslauf 4 % p.a. des valuierten Anlagebetrags; 2. Zinslauf 5 % p.a. des valuierten Anlagebetrags, 3. Zinslauf 6 % p.a. des valuierten Anlagebetrags, 4. Zinslauf 7 % p.a. des valuierten Anlagebetrags und im 5. Zinslauf 8 % p.a. des valuierten Anlagebetrags. <p>Der erste Zinslauf beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Berechnung der Zinsen erfolgt zum Ablauf eines Zinsjahres, letztmalig bis einschließlich 31. Dezember 2025.</p> <p>Die Zinsen werden jährlich nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 10. Januar 2022 fällig. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 09. Januar 2026 fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.</p>
Bonuszins	<p>Die Anleger erhalten zusätzlich zu den vorgenannten Zinsen einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist</p>

	<p>am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird.</p> <p>Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.</p>
Laufzeit, Kündigung	<p>Die Laufzeit beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt des Anlegers und endet am 31. Dezember 2025. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers während der Laufzeit besteht nicht. Die Emittentin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers sowie der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.</p>
Rückzahlung	<p>Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte zum valuierten Anlagebetrag. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anlegern das Nachrangdarlehen am sechsten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen; mithin am 09. Januar 2026, wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.</p> <p>Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung des Nachrangdarlehens unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags zzgl. der hälftigen Stufenzinsen, die die Emittentin bis zum Ablauf der Laufzeit an den Anleger gezahlt hätte.</p>
Rangstellung des Anlegers	<p>Gemäß § 4 Abs. 1 der Bedingungen des Nachrangdarlehens „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ beinhalten die Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen/Bonuszinsen und auf Rückzahlung einen Rangrücktritt und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.</p> <p><u>Rangrücktritt</u></p> <p>Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Hinsichtlich der Darstellung der nachrangigen Forderungen wird auf den Abschnitt „Rangstellung der Anleger – Rangrücktritt“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ Seite 24 und Seite 25 verwiesen.</p> <p>Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ sind untereinander gleichrangig.</p> <p><u>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre</u></p> <p>Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers (Zins/Bonuszins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder • bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

	<p>Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.</p> <p>Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.</p> <p>Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.</p>
Übertragbarkeit/Handelbarkeit	Die Übertragung der Nachrangdarlehen erfolgt mit schriftlicher Zustimmung der Emittentin durch Abtretung. Die Übertragung kann jederzeit und nur vollständig erfolgen. Die freie Handelbarkeit ist stark eingeschränkt.
Emittentin/Anbieterin	
Emittentin/Anbieterin	Jenabatteries GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 508771.
Geschäftsfelder	Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Energiespeichern mit dem Schwerpunkt der Redox-Flow-Batterie.
Geschäftsführung	Herr Dr. Olaf Conrad, Herr Rainer Zepke

Geschäftstätigkeit und Investitionen der Jenabatteries GmbH

Geschäftstätigkeit

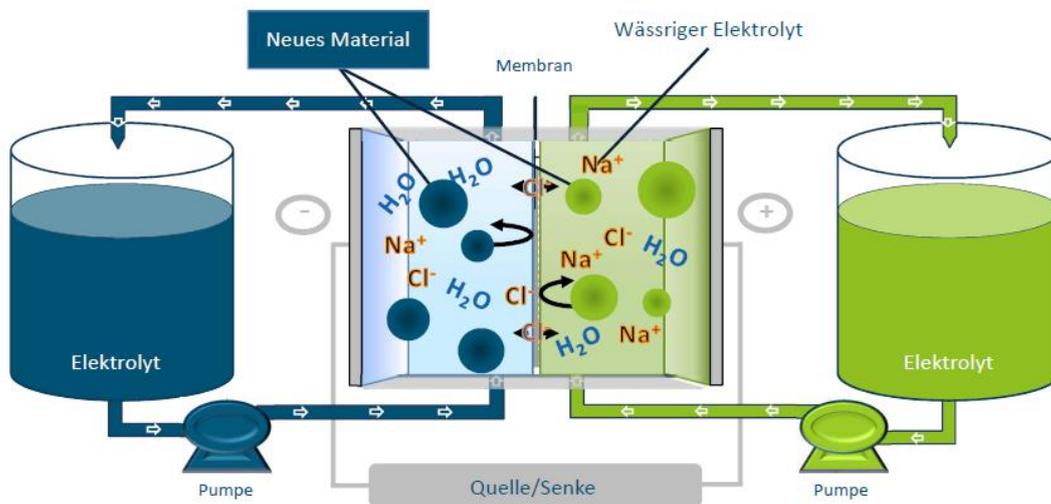
Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Entwicklung, Produktion und der Vertrieb von Energiespeichern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Redox-Flow-Batterie.

Die Redox-Flow-Batterie (auch Flüssigbatterie oder Nasszelle genannt) ist eine Ausführungsform eines Akkumulators. Sie speichert elektrische Energie in chemischen Verbindungen, wobei die Reaktionspartner in einem Lösungsmittel in gelöster Form vorliegen. Die zwei energiespeichernden Elektrolyte zirkulieren dabei in zwei getrennten Kreisläufen, zwischen denen in einer Reaktionszelle (Zellstapel) mittels einer Membran der Ionenaustausch erfolgt. In der Zelle werden dabei die gelösten Stoffe chemisch reduziert bzw. oxidiert, wobei elektrische Energie in chemische Energie umgesetzt wird (Laden des Akkumulators) bzw. aus chemischer Energie freigesetzt wird (Entladen des Akkumulators).

Die Emittentin entwickelt sichere und skalierbare organische Redox-Flow-Batterien. Diese sollen nach fertiger Entwicklung produziert und verkauft werden. In den Geschäftsjahren 2012 bis 2018 erfolgte seitens der Emittentin die Entwicklung der Technologie. Im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2019 wurde mit der Produktentwicklung und dem Produktionsaufbau begonnen. Diese wurde Geschäftsjahr 2020 weitergeführt, so dass im Geschäftsjahr 2021 der Markteintritt und somit der Verkauf der Batterien erfolgen kann (PROGNOSE).

Die Entwicklungstätigkeit der Emittentin wurde vom Freistaat Thüringen gefördert und durch Mittel der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert. Darüber hinaus erfolgte eine Förderung durch die Europäischen Union im Rahmen von H2020, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie im Rahmen des zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM).

Redox-Flow-Batterie der Emittentin



Quelle: Jenabatteries GmbH

Bei der Redox-Flow-Batterie werden die energiespeichernden Elektrolyte außerhalb der Reaktionszelle in getrennten Tanks gelagert. Aufgrund dessen ist die Redox-Flow-Zelle mit den Tanks für die Elektrolyte ein elektrochemischer Energiespeicher, der eine Skalierung der Energiemenge und Leistung unabhängig voneinander ermöglicht. Die Reaktionszelle wird durch eine Membran in zwei Halbzellen geteilt. An der Membran fließt der Elektrolyt vorbei. Die Membran verhindert die Vermischung der beiden Elektrolyte. Die Halbzelle wird durch eine Elektrode abgegrenzt, an der die eigentliche chemische Reaktion in Form einer Reduktion oder Oxidation abläuft. Die Elektroden bestehen meistens aus Graphit. Der

Elektrolyt besteht aus in einem Lösungsmittel gelösten Salzen. Die Konzentration des Elektrolyts bestimmt maßgeblich mit der Zellenspannung die Energiedichte der Redox-Flow-Batterie. Als Lösungsmittel werden häufig entweder anorganische oder organische Säuren verwendet.

Der Aufbau der von der Emittentin entwickelten Redox-Flow-Batterie weicht grundsätzlich nicht vom Aufbau der konventionellen Batterie ab. Allerdings vermeidet sie im Rahmen des Elektrolyts aggressive Säuren, es werden wasserbasierte Elektrolyte angewandt. Ferner werden Schwermetalle und andere kritische Rohstoffe vermieden. Die Batterie basiert auf organischen Salzen.

Die Redox-Flow-Batterie der Emittentin trägt somit zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Energiewende bei.

Die organischen Salze der Emittentin speichern, wie Metallionen in konventionellen Batterien, elektrische Energie durch Aufnahme und Abgabe von Elektronen. Im Unterschied zu konventionellen Batterien (vgl. Lithium-Ionen Akkus, Bleiakkus) speichern die organischen Redox-Flow-Batterien der Emittentin die Energie nicht in Festkörpern mit vordefinierter Größe, sondern in einem skalierbaren System aus Tanks und Reaktionszellen. Durch Variation der Tankgröße kann die Kapazität an individuelle Anforderungen angepasst werden. Die Tanks sind mit den Reaktionszellen verbunden, die das organische Elektrolyt mit elektrischer Energie laden/entladen. Die elektrische Leistung des Systems wird durch die Größe und Anzahl der Reaktionszellen bestimmt. Die unabhängige Skalierung von Leistung und Kapazität ermöglicht maßgeschneiderte und erweiterbare Energiespeicherlösungen für zahlreiche Anwendungen.

Einsatzmöglichkeiten

- Netzunabhängige und netzferne Anwendungen
- Inselbetrieb
- Speicherung erneuerbarer Energie
- Eigenverbrauchsoptimierung
- Notstrom und unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Netzstabilisierung
- Ladestationen für E-Mobilität
- Zahlreiche weitere Anwendungsmöglichkeiten

Vorteile

Im Gegensatz zu Lithium-Ionen-Akkus liefert eine Redox-Flow-Batterie einige entscheidende Vorteile, die besonders im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien zum Tragen kommen. Eine Redox-Flow-Batterie kann Leistungen mehrerer Megawatt (MW) liefern, ist leicht skalierbar und besitzt eine lange Laufzeit. Darüber hinaus können Selbstentladungen aufgrund des speziellen Aufbaus reduziert werden, u.a. da das Elektrodenmaterial nicht selbst mit den Elektrolyten chemisch reagiert.

Memory-Effekte entstehen bei Redox-Flow-Batterien nicht. Es sind mehr als 10.000 Ladezyklen möglich, die wahrscheinlich Lebensdauern von 20 Jahren und mehr ermöglichen.

Die Speicherkapazität kann unabhängig von der elektrischen Leistung skaliert werden kann, da die beiden Elektrolyte für die negative und positive Elektrodenseite in separaten Tanks gelagert werden.

Die Redox-Flow-Batterie der Emittentin benötigt zur Herstellung zudem keine seltenen, wie z.B. Cobalt, oder schlecht zugänglichen Rohstoffe, wie z.B. Lithium. Auch die Entwicklung eines Recyclingverfahrens ist im Gegensatz zu Lithium-Ionen-Batterie möglich.

Einfach & sicher

- Leistung und Kapazität unabhängig und frei skalierbar
- Nicht brennbar und nicht explosiv
- Schlüsselfertige Stromspeicherlösung

Saubere Energie

- Verzicht auf Schwermetalle und aggressive Säuren
- Ressourcenschonend
- Kochsalzlösung als pH-neutraler Elektrolyt

Wirtschaftlich

- Günstige Rohstoffe ohne Versorgungsengpass
- Einfache Wartung und hohe Lebensdauer > 10.000 Zyklen
- Flexible, nachhaltige und zukunftsfeste Investition

Spezifikationen

- Schlüsselfertige Stromspeicherlösung für industrielle Kunden

Produktklassen

Nach den Planungen der Emittentin sollen zukünftig zwei Module – BASIS-Modul sowie PLUS-Modul – produziert und vertrieben werden. Die nachfolgende Übersicht stellt die unterschiedlichen Eigenschaften dar:

**BASIS****PLUS**

40 Fuß	Container	Sonderwünsche mgl.
Ja	Modulbauweise	Sonderwünsche mgl.
Ja	Erweiterbarkeit	ja
100 kW / 400 kWh-Module	Größe	Sonderwünsche mgl.
20 Jahre	Design-Life (bei regelmäßiger Wartung)	20 Jahre
gesetzliche Anforderungen	Garantie	Zusatzpakete (z.B. 10 Jahre)
nein	Inselbetrieb	möglich
-15 bis 35 °C	Umgebungstemperatur	erweiterter Bereich
ebenerdig	Footprint	stapelbar
Klemmleiste, Schnittstelle für Betriebsmodusinformation	Schnittstellen	Kopplung an übergeordnetes Leitsystem
regionale gesetzliche Anforderungen	Zertifikate	Ergänzungen mgl.
gesetzliche Anforderungen	Sicherheit (IT/physisch)	Sonderwünsche mgl. (z.B. spez. Protokolle)
gesetzliche Anforderungen	Lokalisierung (Klima, Sprache, Zulassung, Staub, Chemie, ...)	Sonderwünsche mgl. (z.B. Sprache, Schutz vor besonderen Umwelteinflüssen)
ja	Eigensicherheit	ja

Geschäftsgang 2020

Im Geschäftsjahr 2020 lag der Fokus der Emittentin auf der Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterie als marktfähiges, serienproduzierbares System. Neben Laborarbeiten wurde ein seriennaher Prototyp konstruiert und gebaut. Hierfür wurden u.a. ein Batterie-Management-System, Zellstapel und ein Tank-/Hydraulikkonzept entwickelt sowie die Speichermedien (Elektrolyte) definiert. Fragen der Systemicherheit und Qualität wurden weiter bearbeitet. Aktuell wurden noch keine Pilotanlagen/ Testsysteme installiert oder Verträge dazu abgeschlossen. Es wurden Lieferanten für die langfristige Versorgung mit Elektrolyten/Aktivmaterialien gewonnen. Darüber hinaus werden Auftragsfertiger und Lieferanten für Reaktionszellen (Zellstapel), Hydrauliksystem, Batteriemanagementsystem, Leistungselektronik und Containerausbau u.a. im Rahmen des Aufbaus eines seriennahen Prototyps qualifiziert. Im Rahmen der geplanten Markteinführung wurde ein neuer Internetauftritt erstellt. Mit der Arbeitsaufnahme des neuen Geschäftsführers Rainer Zepke, welcher auch die Bereiche Marketing und Vertrieb verantwortet, wurden die Vertriebstätigkeiten verstärkt.

Ferner wurden das Nachrangdarlehen „JB Emission 1“ öffentlich angeboten. Dieses ist mit einem Volumen von Euro 4.270.500 platziert worden, wovon ca. Euro 4.032.000 eingezahlt sind (Stand Dezember 2020). Die „JB Emission 1“ wurde mit Ablauf des 27. November 2020 beendet.

Die eingeworbenen Mittel wurden im Geschäftsjahr 2020 wie folgt investiert:

- Personalausgaben von Euro 1.718.582
- Teststände, zukünftige Patentanmeldungen: Investitionen in Teststände, Patentkäufe und -pflege und den Aufbau des Produktionsprototypen Euro 1.450.955 Euro
- Sonstige betriebliche Aufwendungen Euro 688.766 Euro.

Investitionen

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot des Nachrangdarlehens sollen für die Weiterentwicklung der entwickelten organischen Redox-Flow-Batterie der Emittentin sowie zum Ausbau der Testkapazitäten und Pilotanlagen genutzt werden (Aufwendungen für Personal, Teststände, zukünftige Patentanmeldungen, sonstige betriebliche Aufwendungen), um so den Markteintritt (Vertrieb der Batterie) im Geschäftsjahr 2021 zu realisieren.

Wichtige Verträge

Darlehensverträge Wirthwein AG

Darlehensverträge vom 20. Dezember 2016 und 24. Dezember 2016

Mit Vertrag vom 20. Dezember 2016 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, der Emittentin ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von Euro 250.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien inkl. der Darstellung der Eigenmittel für das Förderprojekt bei der Thüringer Aufbaubank (NovelFlow, TAB II) eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 2 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 2 %. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2021. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt nebst Zinsen am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung eines Teils des Darlehens kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung durch die Emittentin innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

Mit Vertrag vom 24. Dezember 2016 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, der Emittentin ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von Euro 2.250.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 3 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 3 %. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2021. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt nebst Zinsen am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung eines Teils des Darlehens kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung durch die Emittentin innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden. Die Darlehen vom 20. Dezember und 24. Dezember 2016 wurden vollständig an die Emittentin ausbezahlt.

Im Rahmen der Darlehensverträge vom 20. Dezember 2016 als auch vom 24. Dezember 2016 wurde zwischen der Emittentin und der Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, am 23. Mai 2018 eine Rangrücktrittsvereinbarung geschlossen. Danach tritt die Wirthwein AG als Darlehensgeberin mit ihren Forderungen aus den jeweils gewährten Darlehen einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Kosten gemäß § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) hinter die nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO gegenwärtig bestehenden und zukünftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Wirthwein AG, als Darlehensgeberin verpflichtet sich gegenüber der Emittentin, ihre Ansprüche nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung hierauf einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren nach §§ 16ff. InsO zur Folge haben würde. Die Ansprüche werden innerhalb eines Insolvenzverfahrens erst nach Befriedigung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche anderer im Rang vorgehenden Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Zahlungen auf die Ansprüche der Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, als Darlehensgeberin können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nur verlangt werden, wenn und soweit die Leistung auf die Ansprüche aus einem Bilanzgewinn (Jahresüberschuss zzgl. Ergebnisvortrag), einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Emittentin erforderliche Vermögen übersteigt, möglich ist. Ist eine teilweise Leistung der Emittentin möglich und bestehen weitere fällige nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO, ist die Emittentin verpflichtet, die jeweiligen Ansprüche in der Weise zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Emittentin erhält.

Darlehensvertrag vom 18. März 2019

Mit Vertrag vom 18. März 2019 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 1.000.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin aus-

schließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfs eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 2 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31. Dezember eines Kalenderjahres berechnet. Die Zinszahlungen wurden zum Datum des Memorandums mit den Mitgliedern der Geschäftsführung einvernehmlich gestundet. Die Laufzeit des Darlehens endet voraussichtlich im Geschäftsjahr 2024. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde der Darlehensbetrag in Höhe von Euro 750.000 an die Emittentin gezahlt. Eine Auszahlung des Restbetrags ist laut Planung zunächst nicht vorgesehen.

Darlehensverträge Ranft Immobilien GmbH

Darlehensverträge vom 24. Dezember 2016

Mit Vertrag vom 24. Dezember 2016 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, der Emittentin ein Darlehen in Höhe von Euro 250.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien inkl. der Darstellung der Eigenmittel für das Förderprojekt bei der Thüringer Aufbaubank (NovelFlow, TAB II) eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 2 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 2 %. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2021. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt nebst Zinsen am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung eines Teils des Darlehens kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung durch die Emittentin innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

Mit einem weiteren Vertrag ebenfalls vom 24. Dezember 2016 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 250.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 3 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 3 %. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2021. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt nebst Zinsen am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung eines Teils des Darlehens kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung durch die Emittentin innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

Beide Darlehen wurden vollständig an die Emittentin ausgezahlt.

Bzgl. der Darlehensverträge vom 24. Dezember 2016 wurde zwischen der Emittentin und der Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, am 23. Mai 2018 eine Rangrücktrittsvereinbarung geschlossen. Danach tritt die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, als Darlehensgeberin mit ihren Forderungen aus den jeweils gewährten Darlehen einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Kosten gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinter die nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO gegenwärtig bestehenden und zukünftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, als Darlehensgeberin verpflichtet sich gegenüber der Emittentin, ihre Ansprüche nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung hierauf einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren nach §§ 16ff. InsO zur Folge haben würde. Die Ansprüche werden innerhalb eines Insolvenzverfahrens erst nach Befriedigung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche anderer im Rang vorgehenden Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Zahlungen auf die Ansprüche der Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, als Darlehensgeberin können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nur verlangt werden, wenn und soweit die Leistung auf die Ansprüche aus einem Bilanzgewinn (Jahresüberschuss zzgl. Ergebnisvortrag), einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Emittentin erforderliche Vermögen übersteigt, möglich ist. Ist eine teilweise Leistung der Emittentin möglich und bestehen weitere fällig nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO, ist die Emittentin verpflichtet, die jeweiligen Ansprüche in der Weise zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Emittentin erhält.

Darlehensvertrag vom 18. März 2019

Mit Vertrag vom 18. März 2019 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 1.000.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfs eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 2 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Wenn der Euribor negativ ist, beträgt der Mindestzinssatz 2 % p.a. Die Zinsen werden jährlich zum 31. Dezember eines Kalenderjahres berechnet und zum 07. Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Zinszahlungen wurden zum Datum des Memorandums mit den Mitgliedern der Geschäftsführung einvernehmlich gestundet. Die Laufzeit des Darlehens endet voraussichtlich im Geschäftsjahr 2024. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde der Darlehensbetrag in Höhe von Euro 750.000 an die Emittentin gezahlt. Eine Auszahlung des Restbetrags ist laut Planung zunächst nicht vorgesehen.

Wandeldarlehensvertrag

Die Emittentin hat am 15. Oktober 2018 mit den Gesellschaftern der Emittentin, Wirthwein AG und Ranft Immobilien GmbH, als Darlehensgeber einen Wandeldarlehensvertrag in Höhe von Euro 400.000 abgeschlossen. Von dem Gesamtbetrag übernehmen die Wirthwein AG und Ranft Immobilien GmbH jeweils die Hälfte.

Das Darlehen wird mit 2 % zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 2 %. Die Zinsen werden am Ende der Laufzeit des Vertrages in einer Summe zusammen mit dem Darlehensbetrag zur Zahlung fällig. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis mindestens zum 27. November 2024 und kann verlängert werden.

Gemäß dem abgeschlossenen Vertrag haben die Darlehensgeber das Recht, aber nicht die Pflicht, ihre Forderungen aus dem Darlehen jederzeit während der Laufzeit des Vertrages sowie auch binnen drei Monate nach Kündigung in GmbH-Anteile zu wandeln. Mit Ausübung der Wandlungsoption hat die Wandlung unverzüglich zu erfolgen. Die Umwandlung des Darlehens erfolgt im Wege einer Erhöhung des Stammkapitals der Emittentin gegen Bareinlage, bei der der Darlehensgeber unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Gesellschafter der Emittentin zur Übernahme neuer GmbH-Anteile mit denselben Rechten wie die Rechte der bislang bestehenden GmbH-Anteile zugelassen wird. Im Rahmen der umwandelnden Kapitalerhöhung ist der Darlehensgeber verpflichtet, den (Gesamt-)Nennbetrag des/der übernommenen Geschäftsanteile/s als Stammeinlage in bar zu leisten, sowie sonstige Zuzahlungen in die Rücklage der Emittentin gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) zu erbringen, wobei die Zuzahlung ausschließlich durch Einbringung und Abtretung der Darlehensforderung erfolgt.

Bis zum Datum des Memorandums ist weder eine Kündigung noch die Ausübung der Wandlungsoption erfolgt.

Darlehen eines Privatinvestors

Mit Vertrag vom 04. April 2019 hat ein Privatinvestor der Emittentin ein Nachrangdarlehen in Höhe von Euro 300.000 gewährt. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist unbestimmt und endet durch Kündigung. Das Nachrangdarlehen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monate zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Dementsprechend kann eine Kündigung erstmals zum 03. April 2023 erfolgen. Davon unberührt besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Das Nachrangdarlehen wird während der Laufzeit mit 9 % p. a. des valutierten Anlagebetrags verzinst. Die Zinsen werden endfällig, d. h. am Ende der Laufzeit, berechnet und gezahlt. Dabei werden die Zinsen ohne Zinseszinsseffekt, d.h. wie folgt berechnet: $\text{Zinsen} = 9\% \times \text{Mindestlaufzeit in Jahren} \times \text{Anlagebetrag}$.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt im Falle einer Kündigung zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren zum gezeichneten Anlagebetrag des Nachrangdarlehens zzgl. der endfälligen Zinsen. Die Rückzahlung ist dann am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig; erstmals zum 06. April 2023.

Im Falle einer ausbleibenden Kündigung zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren erhält der Darlehensgeber bezogen auf den Anlagebetrag zzgl. der während der Mindestlaufzeit angefallenen endfälligen Zinsen ab dem 04. April 2023 eine jährliche Verzinsung in Höhe von 4 % p. a. Dabei werden die Zinsen jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres berechnet. Zinszahlungen sind dann jeweils nachträglich bis zum 07. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt dann zum gezeichneten Anlagebetrag des Nachrangdarlehens zzgl. der während der Mindestlaufzeit angefallenen endfälligen Zinsen sowie zzgl. ausstehender Zinsen. Die Rückzahlung ist dann jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig.

Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des gezeichneten Anlagebetrags, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des gezeichneten Anlagebetrags leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Anlagebetrags innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen im Sinne der Insolvenzordnung sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen befriedigt, jedoch gleichrangig mit den Forderungen aus anderen von der Darlehensnehmerin begebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (z.B. andere Nachrangdarlehen, Genussrechte oder stille Beteiligungen).

Zum Datum des Memorandums wurde das Darlehen vollständig an die Emittentin ausgezahlt.

Nachrangdarlehen „JB Emission 1“

Ferner wurde das Nachrangdarlehen „JB Emission 1“ öffentlich angeboten. Dieses ist mit einem Volumen von Euro 4.270.500.000 platziert worden, wovon ca. Euro 4.032.000 eingezahlt sind. Das öffentliche Angebot des Nachrangdarlehens „JB Emission 1“ ist mit Ablauf des 27. November 2020 beendet worden. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Inhalts des Nachrangdarlehens wird auf den Abschnitt „Rechtliche Grundlagen – Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH – Kapitalausstattung“ Seite 20 des Memorandums verwiesen.

Patentkaufvertrag

Mit Vertrag vom 04. Februar 2019 und 07. Februar 2019 zwischen der Emittentin und der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena hat die Emittentin die alleinigen Rechte an Patentanmeldungen erworben.

Aus der Zusammenarbeit der FSU Jena, speziell des Instituts für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie, und der Emittentin wurden am 30. Juli 2015 bzw. 14. Juli 2016 Erfindungen gemeldet, welche in gemeinsamer Inhaberschaft der Vertragspartner unter dem Titel "Redox-Flow-Zelle zur Speicherung elektrischer Energie und deren Verwendung" (HA 15-18) bzw. "Verfahren zur Herstellung von 4- Ammonium-2,2,6,6-tetraalkylpiperidinylsalzen" (HA 16-17) unter den Aktenzeichen 102015010083.1 bzw. 102016009904.6 am 07. August 2015 bzw. 12. August 2016 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) prioritätsbegründend zum Patent angemeldet wurde. Darüber hinaus wurde am 21. Juli 2015 eine Erfindung gemeldet, welche in alleiniger Inhaberschaft der FSU Jena unter dem Titel "Hybrid-Redox-Flow-Batterie bestehend aus einer Feststoff Zink-Anode und einer 2,2,6,6-Tetramethylpiperidinyloxyl Kathode zur Speicherung elektrischer Energie" (HA 15-17) unter dem Aktenzeichen 102015014828.1 am 18.11.2015 beim DPMA prioritätsbegründend zum Patent angemeldet wurde. Aufbauend auf den Prioritätsanmeldungen sind zu den Erfindungen auch diverse ausländische Patentanmeldungen anhängig. Aufgrund des Vertrages übernimmt die Emittentin die Anteile der FSU Jena an den Patentfamilien zu den Erfindungen, um die in- und ausländischen Schutzrechte in alleiniger Inhaberschaft weiterzuverfolgen sowie exklusiv als Produkt bzw. Dienstleistung gewerblich zu verwerten.

Sämtliche Zahlungen aus dem Patentkaufvertrag sind seitens der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums an die FSU Jena erfolgt.

Die FSU Jena verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Schutzrechte weder anzugreifen noch Dritte bei Angriffen auf dasselbe zu unterstützen.

Marktumfeld

Energiespeicherung war schon immer ein unverzichtbarer Baustein der Energieversorgung. In der fossil dominierten Welt beruhte diese auf Lagerung von Primärenergieträgern, wie z.B. Stein- und Braunkohle, Erdöl und Erdgas. In der aktuellen Energiewende verlagert sich die Energiespeicherung zunehmend weg von der Lagerung dieser Primärenergieträger hin auf die Speicherung von sekundären Energieformen, also bereits umgewandelter und von uns ohne Umwandlung nutzbare Energie in Form von Strom und Wärme.

Das liegt daran, dass Wind- und Sonnenenergie selbst nicht gelagert werden können, sondern nur die aus ihnen gewonnenen Energieformen (Strom und Wärme). Der weiter steigende Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromproduktion führt zu witterungsbedingten, jahreszeitlichen und tageszeitlichen Schwankungen in der Energieerzeugung. Die Energiewende braucht Speichermöglichkeiten, um die Brücke zwischen Produktion und Verbrauch zu schließen und um u.a. auch die Einführung neuer Antriebstechnologien wirtschaftlich gestalten zu können.

Stromspeicher stellen einen wichtigen Baustein bei der Umstellung auf die Energieversorgung durch Erneuerbare Energien dar. Aufgrund ihrer Eigenschaft, Stromerzeugung und -verbrauch zeitlich zu entkoppeln, können Speicher dabei helfen, die schwankende Verfügbarkeit fluktuierender, wetterabhängiger Energieträger auszugleichen.

Der überschüssige Strom kann in Speichern zwischengelagert und bei Bedarf wieder abgerufen werden, was einen Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch ermöglicht. Besonders für Anwender, die bereits durch eine Erneuerbare Energien-Anlage (z.B. eine Photovoltaikanlage) eigenen Strom produzieren, bieten Batteriespeicher einen hohen Nutzen. Durch ihren Einsatz kann der Eigenverbrauchsanteil am selbst erzeugten Strom gesteigert und damit die Kosten des Strombezugs gesenkt werden.

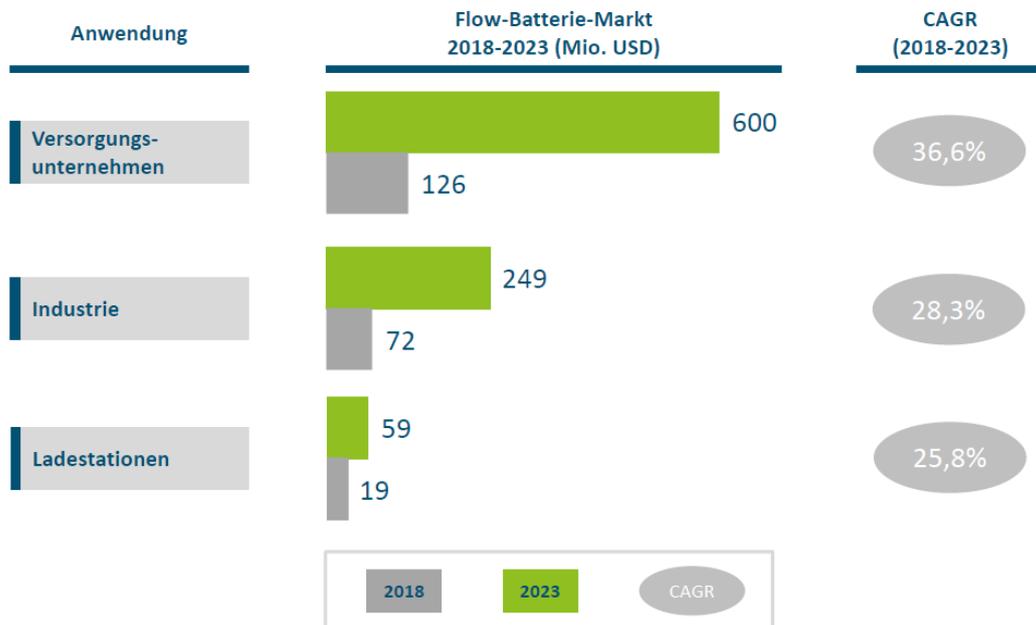
Weitere Anwendungsmöglichkeiten und -gebiete sind u.a.: Inselanlagen (autarke Energieversorgung ohne Netzanschluss), Netzstabilisierung durch Lastausgleich auf regionaler und kommunaler Ebene sowie Pufferspeicherung für Elektromobilität („Stromtankstelle“).

Nach Analyse der GTM Research wächst der globale Markt für Energiespeicher von 1,4 Gigawatt (GW) im Jahr 2017 auf 8,6 GW im Jahr 2022. Dabei rangiert der deutsche Batteriespeichermarkt aktuell noch auf dem dritten Platz hinter den USA und Australien. Allerdings wird dem Analysehaus zufolge China in den kommenden Jahren Deutschland und auch Australien überholen.

Der Bericht „Flow Battery Market – Global Forecast to 2023“ des britischen Marktforschungsunternehmens MarketsandMarkets betrachtet speziell das Segment der Redox-Flow-Batterien und prognostiziert hierfür Wachstumsraten (CAGR – compound annual growth rate) von bis zu 37% für den Einsatz von Redox-Flow-Batterien in Energieversorgungsunternehmen. Als weitere wichtige Anwender werden die Industrie und Ladestationen genannt. Die Studie zeigt auf, dass neben der herkömmlichen Vanadium-Flow-Batterie neue Technologien großes Wachstumspotenzial haben können.

Die Redox-Flow-Batterie könnte eine entscheidende Komponente in den Energienetzen der Zukunft werden, da sie fast beliebig skalierbar ist sowie die Energie zuverlässig speichern kann. Zudem werden bei der Herstellung keine seltenen Rohstoffe benötigt. Die Redox-Flow-Batterie kommt neben der am Markt etablierten Lithium-Ionen-Batterie immer mehr in den Fokus. Häufig kommt dabei ein Vanadium-Elektrolyt zum Einsatz, das in Tanks in unterschiedlichen Oxidationsstufen gespeichert wird. Als umweltfreundliche, nicht brennbare und metallfreie Alternative zu den Vanadium-Elektrolyten hat die Emitentin eine neue Entwicklung des Elektrolyten abgeschlossen.

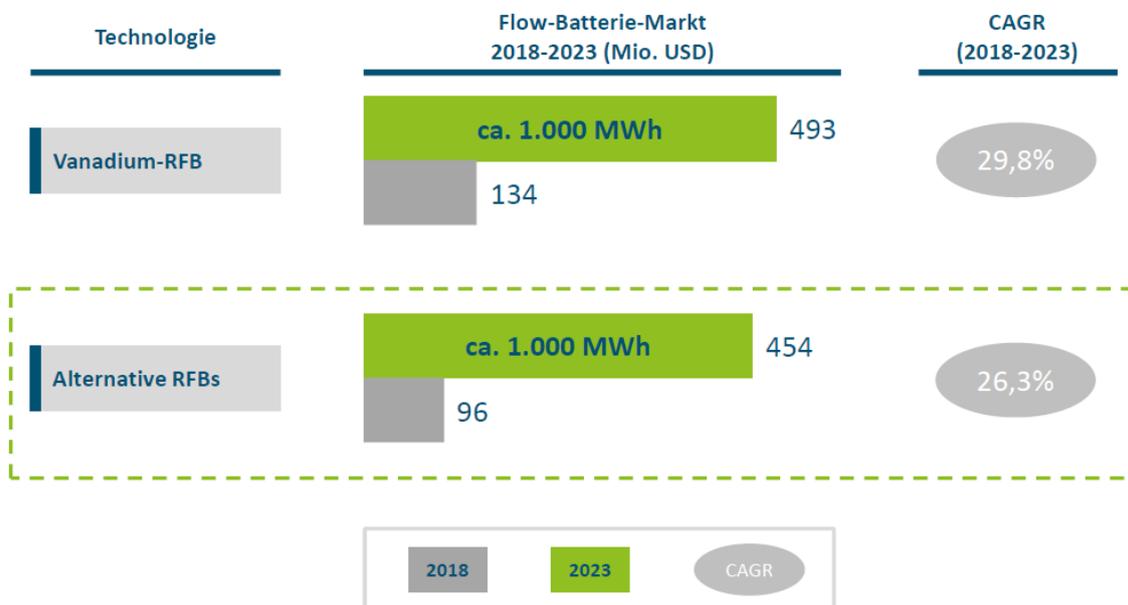
Marktentwicklung Redox-Flow-Batterie (RFB) nach Anwendungsfelder (PROGNOSE)



MarketsandMarkets, 2018.

Quelle: Jenabatteries GmbH basierend auf dem Bericht „Flow Battery Market – Global Forecast to 2023“ des britischen Marktforschungsunternehmens MarketsandMarkets und eigener Marktforschung.

Marktentwicklung Redox-Flow-Batterie (RFB) nach Technologien (PROGNOSE)



MarketsandMarkets, 2018.

Quelle: Jenabatteries GmbH basierend auf dem Bericht „Flow Battery Market – Global Forecast to 2023“ des britischen Marktforschungsunternehmens MarketsandMarkets und eigener Marktforschung.

Rechtliche Grundlagen

Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die Firma der Anbieterin, Emittentin und Prospektverantwortlichen lautet

Jenabatteries GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Jena (Geschäftsanschrift: Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland).

Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die Jenabatteries GmbH wurde am 05. Oktober 2012 mit Vertragsschluss errichtet. Sie ist mit Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter der Nr. HRB 508771 am 04. Februar 2013 gegründet worden. Die Rechtsform der Emittentin ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Energiespeichern.

Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand ihres Unternehmens in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der Jenabatteries GmbH ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen der Emittentin, die die Gesellschafter betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kapitalausstattung

Stammkapital

Die Höhe des gezeichneten Kapitals (Stammkapital) beträgt Euro 79.130 und ist eingeteilt in

- ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 1.582, welcher von dem Gesellschafter der Emittentin, Herr Dr. Olaf Conrad, gehalten wird;
- ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 1.582, welcher von der Gesellschafterin der Emittentin, ZE Green Futures GmbH, gehalten wird;
- ein GmbH-Anteile in Höhe von Euro 6.250, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 12.182, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 1.274, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 14.976, ein GmbH-Anteil von Euro 2.383 und ein GmbH-Anteil von Euro 918, welche von der Gesellschafterin der Emittentin, Wirthwein AG, gehalten wird;
- ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 10.024, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 6.250, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 12.182, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 6.226, ein GmbH-Anteil von Euro 2.383 und ein GmbH-Anteil von Euro 918, welche von der Gesellschafterin der Emittentin, Ranft Immobilien GmbH, gehalten wird.

Das Stammkapital wurde in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

Nachrangdarlehen „JB Emission 1“

Die Jenabatteries GmbH hat im Dezember 2019 mit dem öffentlichen Angebot einer Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 1“ begonnen. Dabei handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer unbestimmten Laufzeit, dem Recht zur Kündigung, dem Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags sowie dem Anspruch auf Zinszahlungen für die Laufzeit der Vermögensanlage nach Ablauf der Mindestlaufzeit. Der Anspruch auf Zinszahlung besteht nur, wenn der Anleger zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren seine Vermögensanlage nicht kündigt.

Dabei erfolgen die Zeichnung und die Einzahlung der Vermögensanlage zu einem Erwerbspreis, der 75 % des späteren Rückzahlungsbetrags entspricht. Neben den Zinszahlungen nach Ablauf der Mindestlaufzeit bei Nichtkündigung der Vermögensanlage besteht insoweit der Ertrag für Anleger aus der Vermögensanlage in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis (75 %) und dem Rückzahlungsbetrag (100 %). So erhält der Anleger z.B. im Falle der Zeichnung und Einzahlung eines Betrages in Höhe von Euro 1.500 (Erwerbspreis) einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von Euro 2.000.

Es werden maximal 5.000 Nachrangdarlehen zu einem Erwerbspreis von mindestens Euro 1.500 gegeben. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage „JB Emission 1“ beträgt Euro 7.500.000. Bei dem Erwerbspreis handelt es sich um den Betrag, den der Anleger bei Erwerb der Vermögensanlage zeichnet und an die Emittentin zu zahlen hat. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht 75 % des Rückzahlungsbetrags. Der maximale Erwerbspreis beträgt aufgrund des maximalen Gesamtbetrags der Vermögensanlage je Anleger Euro 7.500.000. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Erwerbspreises des jeweiligen Anlegers nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung. Das Recht zur erstmaligen ordentlichen Kündigung besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Jahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls sechs Monate. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Während der Mindestlaufzeit von vier Jahren werden auf das Nachrangdarlehen „JB Emission 1“ keine Zinsen gezahlt. Erfolgt zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren keine Kündigung, erhält der Anleger für den danach folgenden Zeitraum bezogen auf den Rückzahlungsbetrag eine jährliche Verzinsung in Höhe von 4 % p. a. Dabei werden die Zinsen jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres berechnet. Zinszahlungen sind dann jeweils nachträglich bis zum 07. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Nach Kündigung der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag ist dann jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig. Bei dem Rückzahlungsbetrag handelt es sich um den Betrag, den die Emittentin an den Anleger bei Kündigung der Vermögensanlage vorbehaltlich der Zahlungsvorbehalte zahlt.

Das Nachrangdarlehen ist mit einem Volumen von Euro 4.270.500 platziert worden, wovon ca. Euro 4.032.000 eingezahlt sind. Das öffentliche Angebots des Nachrangdarlehens „JB Emission 1 ist mit Ablauf des 27. November 2020 beendet worden.

Geschäftsführung der Jenabatteries GmbH

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nehmen die Geschäftsführung wahr und haben unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheiden die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

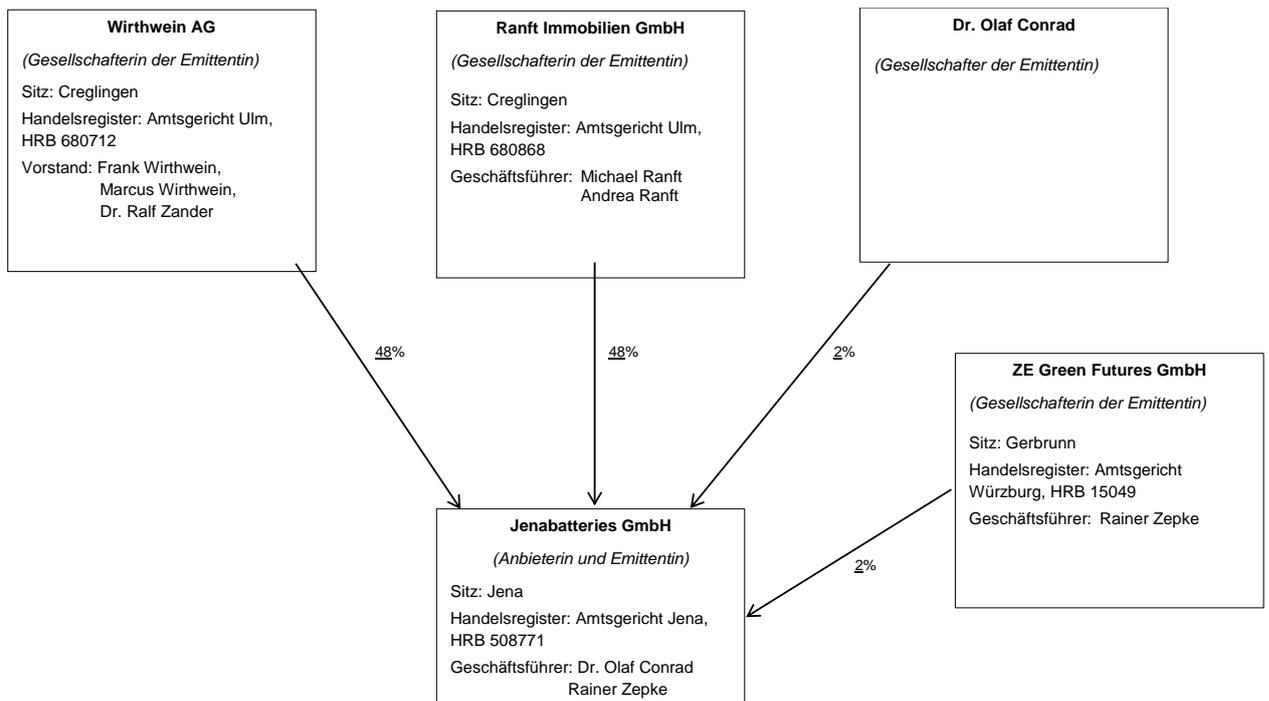
Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Herr Dr. Olaf Conrad und Herr Rainer Zepke.

Herr Dr. Olaf Conrad übernimmt die Zuständigkeit für die Bereiche Entwicklung, Technik und Produktion sowie Personal. Herr Rainer Zepke übernimmt die Zuständigkeit für die Bereiche Vertrieb und Finanzen.

Konzernstruktur/Beteiligungen

Die Emittentin hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Sie ist kein Konzernunternehmen.

Gesellschafter der Emittentin sind die Wirthwein AG mit 48 % der GmbH-Anteile, die Ranft Immobilien GmbH mit 48 % der GmbH-Anteile, Herr Dr. Olaf Conrad mit 2 % der GmbH-Anteile sowie die ZE Green Futures GmbH mit 2 % der GmbH-Anteile.



Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie

Art der Kapitalanlage

Mit diesem Memorandum wird ein Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ zum Erwerb angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 1.500.000.

Das Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ sind untereinander gleichrangig.

Rechtliche Grundlagen des Angebotes

Rechtsgrundlage für die mit den Nachrangdarlehen verbundenen Rechte sind §§ 488ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist der Anleger verpflichtet, der Emittentin einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und die Emittentin, dem Anleger den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen zurückzuerstatten. Der weitere Inhalt von Nachrangdarlehen, insbesondere die Rangstellung der Rückzahlungsansprüche, ist jedoch nicht näher gesetzlich geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Anleger zu der Emittentin ausschließlich aus den in im Memorandum auf Seite 69 bis Seite 73 abgedruckten Bedingungen der Nachrangdarlehen ergeben, in dem Einzelheiten wie die Höhe der Zinsen, Laufzeit, Rangstellung, vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, Rückzahlung etc. geregelt sind.

Die Emittentin hat gemäß § §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz ein Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB) erstellt und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) billigen lassen. Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationenblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin. Gemäß §15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des VIB und des Warnhinweises des VIBs durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.oekodirekt.com, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 1.000.

Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Darlehensbetrag Euro 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis Euro 10.000 sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens Euro 100.000 beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch Euro 25.000.

Gewährungszeitpunkt

Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt und sind ab diesem Zeitpunkt zinsberechtigigt. Der Gewährungszeitpunkt stellt auch den Beginn der Laufzeit der Nachrangdarlehen dar.

Zinsrechte

Zinssatz und Zinszahlungen, Bonuszins

Der Anleger hat ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Zahlung eines Stufenzinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen beträgt im

1. Zinslauf 4 % p.a. des valuierten Anlagebetrags;
2. Zinslauf 5 % p.a. des valuierten Anlagebetrags,
3. Zinslauf 6 % p.a. des valuierten Anlagebetrags,
4. Zinslauf 7 % p.a. des valuierten Anlagebetrags und im
5. Zinslauf 8 % p.a. des valuierten Anlagebetrags.

Die Zinsen werden jährlich nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres, letztmalig 31. Dezember 2025, berechnet. Die erste Zinszahlung ist am 10. Januar 2022 fällig. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 09. Januar 2026 fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.

Die Anleger erhalten ferner einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags.

Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.

Laufzeit, Kündigungsrechte

Die Laufzeit beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt des Anlegers und endet am 31. Dezember 2025.

Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers während der Laufzeit besteht nicht.

Die Emittentin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen.

Ein Recht zur Kündigung des Anlegers sowie der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die der Emittentin durch Bekanntmachung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers zu erfolgen.

Rückzahlungsanspruch

Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltenlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anlegern das Nachrangdarlehen am sechsten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen; mithin am 09. Januar 2026, wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag. Bei Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung des Nachrangdarlehens unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags zzgl. der hälftigen Stufenzinsen, die die Emittentin bis zum Ablauf der Laufzeit an den Anleger gezahlt hätte.

Rangstellung der Anleger

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bedingungen des Nachrangdarlehens „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ beinhalten die Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen, Bonuszinsen und auf Rückzahlung einen **Rangrücktritt** und unterliegen einer **vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre**. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.

Mit der Vereinbarung der Nachrangigkeit einschließlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre wird eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer Haftungsfunktion bewirkt, die der Haftung von Gesellschaftern ähnlich ist. Das Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ ist daher nicht mit einem Darlehen vergleichbar, das an ein Kreditinstitut vergeben wird.

Rangrücktritt

Der Anleger tritt gemäß § 4 Abs. 2 der Bedingungen des Nachrangdarlehens in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ auf Zahlung der Zinsen, Bonuszinsen und auf Rückzahlung („Zahlungsansprüche“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger erhält also aus dem Vermögen der Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder einer Liquidation erst dann Zahlungen, wenn die im Rang vorgehenden Forderungen anderer Gläubiger vollständig bedient wurden.

Dies führt zunächst dazu, dass die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ in einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung der Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger des § 38 InsO erfüllt werden. Dies sind alle Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Darüber hinaus werden die Zahlungsansprüche auch erst nach Bedienung der Ansprüche der nachrangigen Insolvenzgläubiger des § 39 Absatz 1 InsO erfüllt, sofern noch verteilungsfähige Insolvenzmasse vorhanden ist. Hieraus ergibt sich folgende Reihenfolge, nach der Forderungen gegen die Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation erfüllt werden:

Reihenfolge	Art der Forderung
1.	Insolvenzforderungen (nicht nachrangige Forderungen gem. § 38 InsO)
2.	seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
3.	Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO)
4.	Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO)
5.	Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO)
6.	Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)
7.	Ansprüche aus den Nachrangdarlehen der Gesellschafter, Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre auf Zahlung der Zinsen, Bonuszinsen und auf Rückzahlung
8.	Schlussverteilung an Gesellschafter der Emittentin (§ 199 InsO)

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind gemäß § 4 Abs. 3 der Bedingungen des Nachrangdarlehens Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, wie Zahlungen auf die Zahlungsansprüche

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Eine **Zahlungsunfähigkeit** im Sinne des § 17 InsO liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Emittentin nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ zu bedienen.

Eine **Überschuldung** im Sinne des § 19 InsO liegt hingegen vor, wenn das gesamte Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Eine Überschuldungslage könnte z.B. eintreten, wenn durch eine Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger das Vermögen der Emittentin nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin decken würde, da durch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger sich zwar das Vermögen der Emittentin reduziert, nicht jedoch in gleichem Umfang auch die Verbindlichkeiten abnehmen.

Der Grund hierfür liegt in dem Rangrücktritt, der mit dem Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ vereinbart wird. Bei der Ermittlung einer Überschuldung werden nämlich

gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO solche Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt, für die vertraglich ein Rangrücktritt vereinbart wurde.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre vermeidet den Eintritt einer Überschuldung, da Zahlungsansprüche in einem solchen Fall nicht durchsetzbar sind. Hierdurch besteht z.B. für die Emittentin die Möglichkeit, das Unternehmen in einer Krise zu sanieren. Durch die Vereinbarung eines Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre kann die Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) miteinander verbinden.

Für den Anleger bedeutet dies, dass das Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ eine unternehmerische Beteiligung darstellt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einem Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer Haftungsfunktion, die der Einlage eines Gesellschafters ähnelt. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dem Anleger wird in Bezug auf seine übernommene Einlage eine unternehmerische Haftung auferlegt, die an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrechen. Der Anleger hat mit den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse.

Dadurch kann der Anleger keinen Einfluss auf die Realisierung der Haftung nehmen und insbesondere eine etwaige verlustbringende Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre verleiht dem mit dem Nachrangdarlehen überlassenen Geld den Charakter von Risikokapital. Sie kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlstelle

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die Jenabatteries GmbH (Geschäftsanschrift: Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland) in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Mitwirkungsrechte

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Emittentin allein den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin. Dem Anleger werden keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte wie Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung gewährt.

Mitwirkungspflicht

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind die Anleger verpflichtet, Änderungen des Namens (z.B. infolge einer Heirat), der Anschrift oder anderer für die Verwaltung der Nachrangdarlehen relevanter Daten (wie z.B. Kontoverbindung) der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist

berechtigt, mit befreiender Wirkung Auszahlungen an die im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Liquidationserlös

Die Anleger haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen und Rechten der Emittentin und sind auch nicht am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

Übertragbarkeit des Nachrangdarlehens

Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen sowie das Nachrangdarlehen selbst sind mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung möglich. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Im Falle des Todes des Anlegers treten die Erben an dessen Stelle.

Die Kosten für die Übertragung des Nachrangdarlehens trägt ausschließlich der Anleger.

Handelbarkeit des Nachrangdarlehens

Da der Anleger das Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen kann, ist es auch handelbar. Derzeit gibt es keinen organisierten Markt, an dem das Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt wird. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Emittentin bzw. Anbieterin möglich. Bei einem privaten Verkauf durch den Anleger besteht die Möglichkeit, dass sich ein entsprechender Käufer nicht finden lässt oder eine Veräußerung ggf. nur zu einem geringen Veräußerungserlös erfolgen kann. Ferner kann die Übertragung bei Vorliegen der Zustimmung der Emittentin jederzeit erfolgen. Aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen der Übertragung sowie des Fehlens eines organisierten Marktes ist die Handelbarkeit stark eingeschränkt.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ betreffen, erfolgen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

Erwerbsvoraussetzungen

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)

Die Emittentin hat gemäß § §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellt und durch die BaFin billigen lassen. Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Gemäß §15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises des Vermögensanlagen-Informationsblattes durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.oekodirekt.com, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

Zeichnungsschein

Für den Erwerb der Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ ist die (digitale) Übermittlung des auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.oekodirekt.com vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Zeichnungsscheins Voraussetzung. Die Zeichnung der Nachrangdarlehen durch den Anleger wird mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Jenabatteries GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wirksam.

Die Annahme durch die Geschäftsführung der Emittentin setzt einen vollständigen und richtig ausgefüllten Zeichnungsschein voraus, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch sein Anlagebetrag sein soll.

Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Anleger u. a., dass er das Vermögensanlagen-Informationsblatt, das Memorandum inkl. der Informationen für den Verbraucher mit der Widerrufsbelehrung einschließlich etwaiger Nachträge sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins erhalten hat.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Jenabatteries GmbH, Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland.

Einzahlungen, Zahlungsweise

Die Überweisung des Erwerbspreises erfolgt auf das Konto der Jenabatteries GmbH bei der Sparkasse Jena Saale Holzland, IBAN DE89 8305 3030 0018 0570 12, BIC HELADEF1JEN. Im Verwendungsbereich hat der Anleger Name und Vorname sowie „Nachrangdarlehen - JB Emission 2“ anzugeben.

Der Erwerbspreis ist vierzehn Tage nach Zugang des von der Emittentin angenommenen Zeichnungsscheins beim Anleger zur Zahlung fällig.

Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto der Emittentin) eine Mitteilung von der Emittentin.

Anlegerkreise

Jede natürliche und juristische Person kann der Emittentin ein Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ gewähren, sofern die Vermittlung des Nachrangdarlehens ausschließlich über eine Internet-Dienstleistungsplattform erfolgt, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) vorliegen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Die Verbreitung dieses Memorandums und das Angebot der in diesem Memorandum beschriebenen Nachrangdarlehen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Memorandums gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Anbieterin wird bei Veröffentlichung dieses Memorandums keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein Angebot der Nachrangdarlehen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das Angebot der Nachrangdarlehen der Emittentin rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

Emissionskosten

Für die Abwicklung des Crowdfundings durch die ÖKODIREKT GmbH hat die Emittentin eine erfolgsabhängige Vergütung (Provision) in Höhe von 10 % des eingesammelten Kapitals zu leisten. Darüber hinaus wird die Emittentin für die Anlegerverwaltung durch einen weiteren Dienstleister eine Verwaltungspauschale in Höhe von jährlich 0,5 % des eingesammelten Kapitals zahlen.

Steuerliche Grundlagen

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption des Nachrangdarlehens. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Memorandum ist das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums (Dezember 2020) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z.B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden. Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die bei der Emittentin ein Nachrangdarlehen als Anleger zeichnen und diese im Privatvermögen halten. Zählen die Nachrangdarlehen dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgaben-gestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Anlagebetrags überlässt der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger während der Laufzeit des Nachrangdarlehens ein Entgelt, die Zinsen und Bonuszinsen, zu. Die Zinszahlungen rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und unterliegen damit der Einkommensteuer.

Abgeltungsteuer

Die Zinsen des Anlegers werden von der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei einheitlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5% und eventueller Kirchensteuer.

Der Steuerabzug wird vom Unternehmen vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt (sog. Kapitalertragsteuer). Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, so dass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG).

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Hält der Anleger die Nachrangdarlehen im Privatvermögen, unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer seit dem 01. Januar 2009 als Einkunft aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Zur Höhe der Abgeltungsteuer sowie zum Verfahren des Steuerabzugs wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit allen Gewinnen aus Kapitalerträgen verrechnet werden.

Sparer-Pauschbetrag und Freistellungsauftrag

Die Einnahmen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinne, die der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden. Anleger haben die Möglichkeit der Emittentin einen Freistellungsauftrag vorzulegen, soweit die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigt. In einem solchen Fall nimmt die Emittentin einen Steuerabzug nicht vor. An den Anleger kommt der gesamte Zinsbetrag zur Auszahlung. Die Zinsen hat der Anleger in seiner Steuererklärung anzugeben. Entsprechendes gilt, soweit der Anleger von der Finanzverwaltung eine Nichtveranlagungsbescheinigung erhalten hat, und diese der Emittentin vorlegt.

Sonstige Steuern

Der Erwerb der Nachrangdarlehen durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 2 ErbStG) ist.

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung der Nachrangdarlehen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

Risiken

Allgemeiner Hinweis

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen dargestellt. Es wird auf die Risikofaktoren eingegangen, die für die Bewertung des Nachrangdarlehens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Fähigkeit der Jenabatteries GmbH beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und ggf. individuellen fachlichen Rat einholen. Insbesondere sollte die Beteiligung des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Jenabatteries GmbH haben. Infolgedessen würde die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Gesellschaft und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

Maximalrisiko

Im Zusammenhang mit den angebotenen Nachrangdarlehen liegt das maximale Risiko für den Anleger im Totalverlust seines Anlagebetrags sowie der Ansprüche auf Zinsen und Bonuszinsen (im Folgenden zusammen „Zinszahlungen“) und der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers. Das Maximalrisiko kann bei einem negativen Verlauf des Nachrangdarlehens eintreten, wenn der Anleger sein Nachrangdarlehen fremdfinanziert und er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung des Nachrangdarlehens zu bedienen und/oder zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erhoben werden. Der Eintritt des Maximalrisikos kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Anlagegefährdende Risiken

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Risiko Absatz/Erlöse

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist insbesondere von dem erfolgreichen Vertrieb der von ihr entwickelten Redox-Flow-Batterie abhängig. Sollten entsprechende Vertriebsvolumina nicht erreicht werden, würde die Emittentin geringere Ergebnisse erzielen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihre Geschäftsaktivitäten beendet bzw. sich neue Geschäftsfelder erschließt, deren Aufbau mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Zur Aktivierung des Vertriebs wäre die Emittentin möglicherweise angewiesen, weitere Marketingmaßnahmen zu ergreifen. Derartige Maßnahmen sind üblicherweise mit z.T. ebenfalls erheblichen Kosten verbunden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Betriebssystem

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren technische Probleme in dem entwickelten und vertriebenen Betriebssystem der Redox-Flow-Batterie der Emittentin auftauchen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbar sind, so dass die Leistungsfähigkeit der angebotenen Redox-Flow-Batterie sich verringert bzw. ausfällt. In diesem Fall könnten sich die dargestellten Absatz- und Haftungsrisiken verwirklichen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere

Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko das bestimmte Einnahmen nicht erzielt werden könnten und neue Verträge mit anderen Lieferanten, Dienstleistern oder Kunden abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden zunächst weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin verringern könnten. Außerdem wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, geringere oder auch höhere Vergütungen mit den neuen Vertragspartnern zu vereinbaren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Personalrisiken

Für die weitere Entwicklung und den Vertrieb der Redox-Flow-Batterie ist die Emittentin auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen. Wenn es ihr nicht gelingt, Mitarbeiter zu halten und/oder neue qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, kann dies die Weiterentwicklung und die Entwicklung neuer Produkte der Emittentin negativ beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Haftungsrisiken

Das von der Emittentin zukünftig zu vertreibende Produkt kann aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht der vertraglich vereinbarten Qualität entsprechen. Dies kann zu Regressansprüchen der Abnehmer gegen die Emittentin führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Entwicklungsrisiken

Die Entwicklung des Marktes für Batterien/Stromspeicher ist fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber der von der Emittentin zukünftig vertriebenen Redox-Flow-Batterie negativen Einfluss auf zukünftig bestehende oder vorbereitete Verträge der Emittentin haben könnten. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Wettbewerbsrisiken

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z.B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern lassen sich nicht voraussehen. Die Entwicklung und der Vertrieb anderer Batterien/Stromspeicher durch Konkurrenzunternehmen könnte die kalkulierte Absatzsituation beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums ist neben dem angebotenen Nachrangdarlehen eine Fremdfinanzierung der geplanten Investitionen durch Bankdarlehen seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen für Investitionen besteht jedoch das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste die Emittentin möglicherweise durch Aufnahme von weiterem Fremdkapital schließen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z.B.

Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Ein Abschluss zu solchen ungünstigen Konditionen kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger führen.

Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Fremdfinanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Finanzierungsrisiko der Emittentin

Die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin ist davon abhängig, dass ihr liquide Mittel entweder aus dem öffentlichen Angebot der angebotenen Vermögensanlage und/oder weiterer zukünftig geplanter Vermögensanlagen und/oder Darlehen der Gesellschafter der Emittentin und/oder weitere Dritte zufließen. Im Falle ausbleibender Zahlungen an die Emittentin verfügt die Emittentin nicht über ausreichende liquide Mittel für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Zins- und Rückzahlung). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Schlüsselpersonen

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen kann einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass die Gesellschafter der Emittentin, Wirthwein AG und Ranft Immobilien AG, der Emittentin Darlehen gewährt haben. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Dr. Olaf Conrad, unmittelbar an der Emittentin als Gesellschafter beteiligt. Ferner ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Rainer Zepke, gleichzeitig geschäftsführender Gesellschafter der Gesellschafterin der Emittentin, ZE Green Future GmbH. Es besteht das Risiko, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig, teilweise oder fristgerecht erfüllen zu können. Eine nicht ausreichende Liquidität kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Emittentin aufgrund der Auswahl von ungünstigen Anlageobjekten und/oder einer negativen Entwicklung von Anlageobjekten geringere bzw. keine Einnahmen erzielt. Ferner kann sich beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben (z.B. neue, nicht vorhergesehene Kosten im Zusammenhang mit den Anlageobjekten, Abgaben oder Steuern) die Liquidität der Emittentin verringern. Dies kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Zins- und Rückzahlung) verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Zins-/Bonuszinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Platzierungsrisiko

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Nachrangdarlehen abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer niedrigen Platzierung nicht genügend Kapital für sämtliche geplante Investitionen zur Verfügung steht und somit Investitionen nur teilweise vorgenommen werden, so dass die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Kürzungsmöglichkeit

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Anzahl von Nachrangdarlehen zugeteilt wird und die Anlage folglich geringere Ergebnisse als bei der Zeichnung vom Anleger erwartet aufweist.

Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen, Bonuszinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion.

Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubreuchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Risiko aufgrund des Rangrücktritts

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

Risiko fehlender Mitwirkungs- und Vermögensrechte

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin. Sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin, so dass der Anleger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht beeinflussen kann. Insoweit besteht das Risiko, dass von dem Gesellschafter der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen. Die Emittentin könnte dadurch geringere Ergebnisse erwirtschaften. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Den Anlegern stehen keine Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Emittentin (Gesellschaftsvertrag) zu, so dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere eine etwaige Neuausrichtung bei der Geschäftstätigkeit, nicht der Zustimmung der Anleger bedarf. In diesem Fall könnte die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von den Prognosen abweichen, so dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist vor Ablauf der Laufzeit am 31. Dezember 2025 nicht möglich. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass im Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge haben.

Handelbarkeit

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit des angebotenen Nachrangdarlehens sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen sowie des Nachrangdarlehens selbst sind durch Abtretung mit Zustimmung der Emittentin möglich. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums keinen organisierten Markt, an dem das angebotene Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt wird. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und der Anleger einen

teilweisen Verlust seines Anlagebetrags erleidet. Im Falle, dass sich kein Käufer findet, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Widerrufsrechte

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können Anleger nach Zeichnung des Nachrangdarlehens von dem gesetzlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Soweit die Zeichnungssumme vor wirksamen Widerruf bei der Emittentin eingezahlt worden ist, ist diese grundsätzlich ohne Abzüge an den widerrufenden Anleger zurückzuzahlen. Dabei besteht das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Emittentin erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger der Einlage führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Steuern der Emittentin

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Prognosen

Dieses Memorandum enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Emittentin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Emittentin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an den Anleger als erwartet führen.

Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle

Das mit diesem Memorandum angebotene Nachrangdarlehen unterliegt keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus dem angebotenen Nachrangdarlehen nicht bedient werden. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Quellenangaben

Sofern in diesem Memorandum Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Emittentin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Emittentin auswirken. Dies kann zu geringeren Zins-/ Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Ratingrisiko

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf das angebotene Nachrangdarlehen durchgeführt. Eine Beurteilung des angebotenen Nachrangdarlehens ist ausschließlich anhand dieses Memorandums und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zins- und Rückzahlung) als vom Anleger erwartet kommen.

Beratungsrisiko

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Memorandums getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Nachrangdarlehen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zins - und Rückzahlung) als vom Anleger erwartet kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers führen können, sondern aufgrund der Verpflichtung zu Zahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers.

Fremdfinanzierung des Anlegers

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb des Nachrangdarlehens ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z.B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung auf Ebene des Anlegers. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus den Beteiligungen bzw. dem Totalverlust seiner Einlage verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung sowie die Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Steuern und Gesetz

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes des Anlagebetrags durch den Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Rechtssicherheit in Gestalt von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen besteht.

Finanzanhang

Jahresabschluss der Jenabatteries GmbH zum 31. Dezember 2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V A	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	194.936,00	217.870,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	572.645,00	278.755,00
3. Geleistete Anzahlungen	54.071,38	81.874,29
	821.652,38	578.499,29
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Technische Anlagen und Maschinen	482.695,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	354.807,00	415.763,84
	837.502,00	415.763,84
	1.659.154,38	994.263,13
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Vorräte</u>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	54.500,00	105.595,50
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	88.373,10
	54.500,00	193.968,60
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
Sonstige Vermögensgegenstände	209.424,41	48.853,76
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
	303.120,40	456.843,35
	567.044,81	699.665,71
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		
<u>Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten</u>	23.818,01	23.167,89
D. <u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>		
	4.161.215,58	2.567.001,87
	6.411.232,78	4.284.098,60

PASSIVA

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	79.130,00	79.130,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	770.870,00	770.870,00
III. <u>Verlustvortrag</u>	-3.417.001,87	-2.014.330,13
IV. <u>Jahresfehlbetrag</u>	-1.594.213,71	-1.402.671,74
	-4.161.215,58	-2.567.001,87
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.161.215,58	2.567.001,87
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</u>		
	<u>483.233,95</u>	<u>0,00</u>
C. <u>Rückstellungen</u>		
Sonstige Rückstellungen	<u>306.220,00</u>	<u>295.310,00</u>
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69.888,00	20.914,86
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.115.452,43	3.211.900,72
3. Sonstige Verbindlichkeiten	340.976,50	17.276,04
	<u>5.526.316,93</u>	<u>3.250.091,62</u>
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		
	<u>95.461,90</u>	<u>738.696,98</u>
	<u>6.411.232,78</u>	<u>4.284.098,60</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.546,40	0,00
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>90.993,36</u>	<u>34.778,72</u>
Gesamtleistung	92.539,76	34.778,72
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>384.968,58</u>	<u>449.302,39</u>
	<u>477.508,34</u>	<u>484.081,11</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-221.844,97	-157.949,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-14.295,26</u>	<u>-17.870,47</u>
	<u>-236.140,23</u>	<u>-175.820,29</u>
Rohergebnis	241.368,11	308.260,82
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-786.320,75	-985.628,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-156.452,55</u>	<u>-176.465,59</u>
	-942.773,30	-1.162.094,15
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-170.198,79	-109.025,08
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-580.574,66	-362.995,60
<i>davon aus Währungsumrechnung</i>	-11,04	(0,00)
	<u>-1.693.546,75</u>	<u>-1.634.114,83</u>
Betriebsergebnis	-1.452.178,64	-1.325.854,01
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	562,50	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-141.914,57</u>	<u>-76.135,78</u>
Finanzergebnis	-141.352,07	-76.135,78
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0,67</u>
Ergebnis nach Steuern	-1.593.530,71	-1.401.989,12
11. Sonstige Steuern	<u>-683,00</u>	<u>-682,62</u>
Jahresfehlbetrag	-1.594.213,71	-1.402.671,74

Anhang

Jenabatteries GmbH

Anhang zum 31. Dezember 2019

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Jenabatteries GmbH hat ihren Sitz in Jena. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 508771 eingetragen.

2. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG).

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 Abs. 1, 276, 288 HGB) und bei der Offenlegung (§ 326 HGB) des Jahresabschlusses wurden in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert, was der bisherigen Handhabung entspricht.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung im Jahresabschluss zu verbessern, werden die Davon-Vermerke der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einheitlich im Anhang ausgewiesen.

Für die "Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht", wurde in Höhe von € 4,1 Mio. ein Rangrücktritt ausgesprochen.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Aktivierungswahlrecht für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 255 Abs. 2 HGB wurde in Anspruch genommen. Sie werden gemäß § 255 Abs. 2a HGB mit den bei deren Entwicklung anfallenden Herstellungskosten bewertet. Diese entsprechen den Vollkosten (§ 255 Abs. 2 HGB). Die Eigenschaft als aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand konkretisieren wir für unsere Entwicklungsprojekte anhand jeweils individuell bestimmter Ziele im Rahmen einer detaillierten Gesamtplanung. Die Erreichung der Zielvorgaben wird durch ein Projektcontrolling laufend überwacht.

Das Sachanlagevermögen und die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer angesetzt.

Die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert.

Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie Bankguthaben wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden erfolgswirksam erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten "sonstige betriebliche Erträge" bzw. "sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgewiesen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibung im Geschäftsjahr im Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr, mit Ausnahme von TEUR 22 (Vorjahr: TEUR 22), eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Sie entstanden rechtlich vor dem Abschlussstichtag.

Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit	-----Valuta-----				--- Sicherheiten --- Art und Form
	Gesamt- betrag 31.12.2019 T€	----- davon mit einer Restlaufzeit von -----			
		bis zu 1 Jahr T€	von 1 bis 5 Jahren T€	mehr als 5 Jahr T€	
1. aus Lieferungen und Leistungen	70	70	0	0	EV
2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.115	1.511	3.604	0	n/a
3. Sonstige Verbindlichkeiten	341	21	320	0	n/a
	5.526	1.602	3.924	0	

Legende:

EV: branchenübliche Eigentumsvorbehalte
n/a: keine Sicherungsbestellungen

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€
Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von	5.115	3.212
<i>davon mit Rangrücktritt</i>	4.097	2.567
Die Verbindlichkeiten resultieren aus Darlehensverbindlichkeiten.		
In den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltene Verbindlichkeiten ...		
... aus Steuern:	19	15
... im Rahmen sozialer Sicherheit:	2	2

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen finanzielle Verpflichtungen aus	Gesamt T€	-- davon mit einer Restlaufzeit von --		
		bis zu 1 Jahr T€	von 1 bis 5 Jahren T€	mehr als 5 Jahr T€
..... Mietverträgen unbewegliche Wirtschaftsgüter	155	52	103	0
..... Miet- / Leasingverträgen bewegliche Wirtschaftsgüter	7	7	0	0
	162	59	103	0

Ausschüttungssperre

In Höhe folgender Beträge ergibt sich gemäß § 268 Abs. 8 HGB eine Gewinnausschüttungssperre:

Aus der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände	<u>T€</u> <u>195</u>
---	-------------------------

5. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (§ 285 Nr. 7 HGB)

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren durchschnittlich nachfolgende Arbeitnehmer (ohne Organmitglieder) beschäftigt:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Angestellte	12	14
Arbeiter	<u>2</u>	<u>2</u>
Arbeitnehmer ohne Geschäftsführer	<u>14</u>	<u>16</u>

Mitglieder der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9 HGB)

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr:

Dr. Olaf Conrad, Dipl.-Chemiker

Der ausgeübte Beruf entspricht der Organstellung.

Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

Jena, den 2. April 2020

Dr. Olaf Conrad

Anlagenpiegel

Jenabatteries GmbH											Anlage A III	
Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2019											Seite 5	
	-----Anschaffungs-/Herstellungskosten-----				31.12.2019	----- Abschreibungen-----				kumuliert 31.12.2019	-----Buchwert-----	
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchung		kumuliert 01.01.2019	Abschreib. 2019	Abgänge	Umbuchung		31.12.2019	31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	229.337,41	0,00	0,00	0,00	229.337,41	11.467,41	22.934,00	0,00	0,00	34.401,41	194.936,00	217.870,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	335.647,31	206.007,29	0,00	114.794,30	656.448,90	56.892,31	26.982,59	0,00	-71,00	83.803,90	572.645,00	278.755,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Entwicklung	81.874,29	88.256,39	0,00	-116.059,30	54.071,38	0,00	0,00	0,00	0,00	54.071,38	81.874,29	
	<u>646.859,01</u>	<u>294.263,68</u>	<u>0,00</u>	<u>-1.265,00</u>	<u>939.857,69</u>	<u>68.359,72</u>	<u>49.916,59</u>	<u>0,00</u>	<u>-71,00</u>	<u>118.205,31</u>	<u>821.652,38</u>	<u>578.499,29</u>
II. Sachanlagen												
1. Technische Anlagen und Maschinen	0,00	513.713,20	0,00	13.402,95	527.116,15	0,00	43.882,20	0,00	538,95	44.421,15	482.695,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	538.451,47	27.797,70	5.982,66	-12.137,95	548.128,56	122.687,63	76.400,00	5.298,12	-467,95	193.321,56	354.807,00	415.763,84
	<u>538.451,47</u>	<u>541.510,90</u>	<u>5.982,66</u>	<u>1.265,00</u>	<u>1.075.244,71</u>	<u>122.687,63</u>	<u>120.282,20</u>	<u>5.298,12</u>	<u>71,00</u>	<u>237.742,71</u>	<u>837.502,00</u>	<u>415.763,84</u>
	<u>1.185.310,48</u>	<u>835.774,58</u>	<u>5.982,66</u>	<u>0,00</u>	<u>2.015.102,40</u>	<u>191.047,35</u>	<u>170.198,79</u>	<u>5.298,12</u>	<u>0,00</u>	<u>355.948,02</u>	<u>1.659.154,38</u>	<u>994.263,13</u>

Lagebericht

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

A. Grundlagen der Gesellschaft

Die Jenabatteries GmbH ist ein innovatives Unternehmen im Bereich großformatiger Energiespeicher ab einer Batteriegröße von 100 kWh mit Sitz in Jena.

Wir entwickeln und produzieren sichere und skalierbare metallfreie Redox-Flow-Batterien, deren vollständiger Markteintritt für 2021 vorgesehen ist.

Leistung und Kapazität unserer Batterien sind beliebig skalierbar - sie sind weder brennbar noch explosiv und verwenden weder Schwermetalle noch aggressive Säuren. Sie tragen somit zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Energiewende bei.

B. Wirtschaftsbericht

1. Rahmenbedingungen

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Zukunftsaussicht für Stromspeicher als Kernbaustein eines Zuwachses an Erneuerbaren Energien weltweit weiter an Dynamik gewonnen. Prognosen verschiedener Studien rechnen mit einem nachhaltigen Wachstum von über 30% pro Jahr bis 2030. Dies entspricht einer Verdoppelung alle drei Jahre in den 2020'er Jahren. Damit wächst der globale Speichermarkt von ca. 80 GWh im Jahr 2016 auf ca. 2.300 GWh im Jahr 2030 (McKinsey, 2018). Die Li-Ionen-Technologie hat über die drei wesentlichen Märkte E-Mobilität, stationäre Speicher und portable Elektronik weiterhin den größten Marktanteil. Zunehmend rücken für den Bereich der stationären Speicher aber alternative Technologien in den Fokus als Ausweichbewegung für den zunehmenden Preisdruck auf kritische Rohstoffe wie Lithium, Kobalt und Nickel.

Diese Entwicklung ist für Jenabatteries sehr positiv, weil unsere Technologie ohne Verwendung versorgungskritischer Rohstoffe anwendungskompatible Alternativlösungen liefert.

Unser Heimatmarkt Deutschland und unsere direkten Nachbarländer bieten einen technologieaffinen, gut entwickelten Eintrittsmarkt, in dem verschiedene Zielkundengruppen sowie wirtschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen relativ niedrige Markteintrittsschwellen für neue, disruptive Technologien bereitstellen.

In unserem Technologiesegment der metallfreien, stationären Stromspeicher sind wir der anerkannte globale Technologieführer (Lux Research, 2018) mit einer unmittelbar vor der Markteinführung stehenden ersten Produktgeneration. Mit erfolgreicher Installation eines Prototypen mit ca. 30 kW Leistung und 100 kWh Kapazität haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr die weltweit erste Großbatterie mit metallfreien Speichermaterialien öffentlich demonstriert und so unsere Technologieführerschaft bestätigt.

2. Geschäftsverlauf

Die Produktentwicklung unserer Redox-Flow-Batterie hat sich gegenüber den Planungen im Geschäftsjahr verzögert, so dass die Realisierung eines ersten Kundenpilotprojekts verschoben wurde. Es wurden daher wie in den Vorjahren und in Abweichung vom Geschäftsplan noch keine Umsatzerlöse erzielt.

Aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöhten sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Abschreibungen, die nicht vollständig von einem Rückgang der Personalkosten kompensiert werden konnten, sowie höherer Finanzierungskosten hat sich das Jahresergebnis von EUR -1,4 Mio. im Vorjahr auf EUR -1,6 Mio. im Berichtsjahr verschlechtert. Die aufgelaufenen Kosten wurden im Wesentlichen durch Gesellschafterdarlehen finanziert.

Die Geschäftsleitung beurteilt den Geschäftsverlauf insgesamt langsamer als erwartet.

Im Jahr 2019 wurden einige wichtige technische Fortschritte bei der Überführung aus dem Prototypenstadium erzielt (Auszug):

- Installation einer funktionsfähigen Redox-Flow-Batterie in Lelystad (Niederlande) im Rahmen des H2020-Projekts „EnergyKeeper“
 - Konstruktion und Aufbau von zwei 20-Fuß-Batteriecontainern mit insgesamt ca. 30 kW/100 kWh
 - Programmierung eines Batteriemanagementsystems (BMS)
 - Einbindung in ein intelligentes Stromnetz (Smart Grid)
 - Testbetrieb
- Aktualisierung verschiedener Baugruppendesigns in Vorbereitung auf eine Serienfertigung des BASIS-Batteriemoduls
- chemikalienrechtliche Zulassung (REACH) für zwei metalfreie Aktivstoffe durch jeweils einen potentiellen Lieferanten sowie Kooperationsanbahnung mit einem weiteren Schlüssellieferanten. Für einen kritischen Aktivstoff hat Jenabatteries als Mitmelder eine Co-Registrierung durchgeführt.

3. Lage des Unternehmens

a) Ertragslage

Das Jahresergebnis verringerte sich aufgrund der oben dargestellten Faktoren von EUR -1,4 Mio. im Vorjahr auf EUR -1,6 Mio. im Berichtsjahr.

Die Personalaufwendungen stellen mit TEUR 943 die größte Kostenposition dar, die sich im Berichtsjahr durch einige Personalabgänge um 19% bzw. TEUR -219 gegenüber dem Vorjahr verringert hat. Dieser Kostenreduktion stehen Erhöhungen bei den Materialaufwendungen um TEUR 60, bei den Abschreibungen um TEUR 61 und bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEUR 218 gegenüber. Aufgrund des erneut höheren Finanzierungsbedarfs im Berichtsjahr hat sich auch das Finanzergebnis um TEUR -65 auf TEUR -141 vermindert.

Das operative Betriebsergebnis (vor Berücksichtigung des neutralen Ergebnisses) betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr damit TEUR -1.972 und konnte durch die im Vorjahresvergleich geringeren neutralen Erträge aus Investitionszuschüssen einschließlich Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt TEUR 378 nur teilweise kompensiert werden.

b) Finanzlage

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug in 2019 TEUR -2.006 und resultiert insbesondere aus dem negativen Jahresergebnis sowie dem Rückgang der Passiven Rechnungsabgrenzung. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr (TEUR -1.368) deutlich verringert. Des Weiteren führten Investitionen in das Anlagevermögen, die nicht sämtlich über Investitionszuschüsse gedeckt waren, zu einem negativen Cash-Flow aus Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR -352 (Vorjahr TEUR -330).

Die negativen Cash-Flows aus laufender Geschäftstätigkeit und aus Investitionstätigkeit wurden durch den positiven Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit (TEUR 2.204 / Vorjahr TEUR 1.176) fast vollständig gedeckt. Zum Bilanzstichtag ist der Finanzmittelfonds damit unter Anrechnung des Vorjahreswertes von TEUR 457 mit TEUR 303 weiterhin positiv.

Es gibt auch weiterhin keine Finanzierungsschulden in Form von langfristigen Bankdarlehen - die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch öffentliche Mittel in Form von Investitionszuschüssen, durch Gesellschafterdarlehen sowie durch Nachrangdarlehen von Dritten. Von den zugesagten Gesellschafterdarlehen i. H. v. TEUR 5.400 waren zum 31.12.2019 TEUR 4.900 ausgezahlt. Davon sind TEUR 1.500 zuzüglich Zinsen endfällig zum 31.12.2020, TEUR 3.400 zuzüglich Zinsen sind zum 31.12.2021 endfällig. Die Mindestverzinsung der Gesellschafterdarlehen liegt zwischen 2% und 3%.

Die Finanzierung der noch erforderlichen Entwicklungskosten für die Redox-Flow-Batterie soll künftig über externe Finanzierungen gesichert werden. Mit Schreiben vom 29.11.2019 haben wir von der BAFIN die Genehmigung erhalten, eine externe Finanzierung durch Emission einer Vermögensanlage mit einem Nennbetrag von TEUR 10.000 in Form eines Nachrangdarlehens zu realisieren, wodurch dem Unternehmen im Verlauf des Geschäftsjahres 2020 TEUR 7.500 an zusätzlichen liquiden Mitteln zufließen sollen. Erste Vermögensanlagen wurden im Januar 2020 emittiert.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr durch einen Überbrückungskredit der Gesellschafter abgesichert und zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

c) Vermögenslage

Das Anlagevermögen zu Buchwerten hat sich im Berichtsjahr von TEUR 994 auf TEUR 1.659 erhöht. Der Anstieg beruht sowohl auf Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (TEUR 294) als auch in das Sachanlagevermögen (TEUR 542). Die Abschreibungen sind dementsprechend ebenfalls von TEUR 109 auf TEUR 170 angestiegen. Wesentliche Abgänge waren nicht zu verzeichnen.

Dem Anlagevermögen steht auf der Passivseite ein Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 483 entgegen. Die weiteren Investitionen wurden durch Gesellschafterdarlehen finanziert.

Das Umlaufvermögen reduzierte sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr insbesondere aufgrund geringerer Vorräte und liquider Mittel, wogegen sich die sonstigen Vermögensgegenstände im Vorjahresvergleich erhöht haben.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert und beinhalten insbesondere Rückstellungen. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten für bereits vereinnahmte Zuschüsse aus Fördermittel hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um TEUR 644 verringert.

Die Gesellschafterverbindlichkeiten einschließlich endfällige Zinsen haben sich im Geschäftsjahr 2019 nochmals von TEUR 3.212 auf TEUR 5.115 erhöht. Hierauf wurden in Höhe von T€ 4.097 Rangrücktritte der Gesellschafter ausgesprochen.

Das im Berichtsjahr ausgegebene Nachrangdarlehen an einen Nichtgesellschafter von TEUR 300 hat eine Laufzeit bis April 2023 und ist dem mittelfristig verfügbaren Bereich zuzuordnen.

Das Eigenkapital hat sich durch den laufenden Verlust des Berichtsjahres auf TEUR -4.161 vermindert. Die bilanzielle Überschuldung wurde durch die o.g. Rangrücktritte beseitigt.

d) Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

Zusammengefasst zeigt die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage, dass sich die Jenabatteries GmbH als Start-up-Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aufgrund der anhaltenden Entwicklungsphase ihres Produktes weiterhin in einer finanziellen Abhängigkeit gegenüber ihren Gesellschaftern befindet.

C. Prognosebericht

1. Risiken

Das Risiko einer Bestandsgefährdung durch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sehen wir für das Geschäftsjahr 2020 durch die erklärten Rangrücktritterklärungen und durch eine Patronatserklärung der Gesellschafter vom 12.03.2020 als beseitigt an. Die Gesellschafter haben zugesagt, den Finanzierungsbedarf für das Geschäftsjahr 2020 durch Gewährung weiterer Darlehen zu decken, sofern dies für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlich ist. Des Weiteren beabsichtigen wir, den Finanzbedarf der Jenabatteries GmbH bis zum geplanten Markteintritt 2021 durch Emission einer Vermögensanlage in Form eines Nachrangdarlehens mit einem Nennbetrag von TEUR 10.000, wodurch dem Unternehmen TEUR 7.500 an zusätzlichen liquiden Mitteln zufließen, zu decken. Sollte sich ein höherer Finanzbedarf als der in der Planung für 2020 prognostizierte ergeben und dieser von den Gesellschaftern oder durch die Emission der Vermögensanlage nicht gedeckt werden können, wäre die Fortführung der Gesellschaft gefährdet. Dies sehen wir jedoch als nicht wahrscheinlich an.

Die weltwirtschaftliche Lage hat sich durch den Ausbruch der seit dem 10.03.2020 offiziell durch die WHO als Pandemie eingestuftem Coronavirusseuche deutlich verschlechtert. Insbesondere ist die Lage ausgesprochen volatil, was durch das Hinzutreten eines Preiskriegs der erdölproduzierenden Länder seit Anfang März das Risiko einer weltweiten, langanhaltenden Rezession birgt.

In dieser Gemengelage flüchtet sich Investorenkapital tendenziell aus risikoreichen in risikoärmere Anlageformen. Dies kann auch Auswirkungen auf den Erfolg unserer Emission einer Vermögensanlage haben.

Außerdem beschäftigt die Pandemie die politisch Handelnden, die Öffentlichkeit und die Privatwirtschaft in einem solch hohen Maße, dass die bislang hohe Aufmerksamkeit für die Themen Klimaschutz und CO₂-Reduzierung abnimmt. Das kann zu einer Verlangsamung der prognostizierten Wachstumsraten im Stromspeichermarkt führen und somit auf lange Sicht auch die Absatzzahlen von Jenabatteries verringern. Für 2020 rechnen wir mit dem Abschluss von Kooperationsverträgen mit Partnern für die Realisierung von Pilotprojekten in einem kombinierten Volumen von 500 kW Leistung und 2 MWh Kapazität, für das im laufenden Geschäftsjahr mit Umsatzerlösen aus Projektanzahlungen in Höhe von 792.000 EUR geplant wird. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung birgt das Risiko, dass es nicht oder in einem geringeren Umfang zum Abschluss solcher Kooperationsverträge kommt und die Umsatzerlöse nicht oder in geringerer Höhe realisiert werden können.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Unternehmen das Ausscheiden der technischen Führungskräfte aus den Gründungsjahren durch die Einstellung von neuem Führungspersonal mit relevanter Erfahrung bei Überführung eines Unternehmens aus der Entwicklungsphase in die Produktion kompensiert. Das Risiko hoher Fluktuation von Mitarbeitern wird aufgrund der positiven Grundstimmung durch die erkennbaren technischen Fortschritte und zunehmende öffentliche Sichtbarkeit des Unternehmens weiterhin als gering eingeschätzt. Die Werbung neuer qualifizierter Mitarbeiter gestaltet sich zunehmend schwierig aufgrund der demographischen Entwicklung und der niedrigen Arbeitslosenquote in Deutschland. Damit besteht insbesondere das Risiko eines langsamer als geplanten Aufbaus eines Zuliefernetzwerks, da wir die dafür notwendige Kompetenz

durch Neueinstellung gewinnen müssen. Grundsätzlich besteht aufgrund der dünnen Personaldecke das Risiko des plötzlichen Verlusts von Know-How durch den Weggang von Schlüsselmitarbeitern. Diesem Risiko wirkt die Geschäftsleitung durch eine gezielte Überlappung von Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichen der Schlüsselmitarbeiter sowie der Förderung und Schulung von weniger erfahrenen Mitarbeitern teilweise entgegen.

Die für 2020 geplanten Installationen werden erweiterte Erkenntnisse aus dem Betrieb unserer Stromspeicher unter realen Bedingungen liefern, die die grundsätzlich positiven Ergebnisse aus der Installation in 2019 ergänzen. Dabei besteht das Risiko, dass bislang unerkannt gebliebene technologische Herausforderungen die geplante Markteinführung weiter verzögern könnten.

Zum Ende des Jahres 2019 wurden zwei wichtige Teilschritte für die Kommerzialisierung erfolgreich abgeschlossen: zum einen hat das Unternehmen sich als Co-Registrant bei der REACH-Anmeldung für einen der beiden Elektrolyte eingetragen, zum anderen wurde für den zweiten Elektrolyt eine Einigung mit der BASF SE über den Zeitplan bei der Industrialisierung einschließlich der REACH-Anmeldung erzielt. Grundlage dieser beiden Einigungen ist die Planung einer sehr verhaltenen Geschäftsentwicklung für die Jahre 2020 und 2021, die der für die Industrialisierung der Elektrolytproduktion notwendigen Prozessentwicklung ausreichend Zeit einräumt.

2. Chancen

Unsere Chancen sehen wir insbesondere in unserer hochqualifizierten, erfahrenen und motivierten Mannschaft, dem bisher erarbeiteten Know-how und der rasanten Entwicklung des Speichermarktes. Das für den Stromspeichermarkt durch zahlreiche Studien prognostizierte nachhaltige Wachstum kann sich auch weiterhin positiv auf Jenabatteries auswirken. Hierbei sind vor allem die inhärenten Vorteile der Redox-Flow-Technologie, steigende Investitionen in erneuerbare Energien und eine hohe Nachfrage aus dem Versorgungssektor als Markttreiber zu nennen.

Den Nachteilen klassischer Redox-Flow-Systeme, wie z.B. der starken Rohstoffpreisschwankungen der Vanadium-RFB, kann die metallfreie Batterie dank neuer Materialien und alternativer Rohstoffquellen begegnen, so dass sich langfristig eine breite Palette an Anwendungsgebieten eröffnen wird. Branchenweit werden insbesondere Versorgungsunternehmen (600 Mio. USD Markt in 2023 laut MarketsAndMarkets, 2018), industrielle Einsatzfelder (250 Mio. USD) und Ladestationen für Elektroautos (60 Mio. USD) als Zielmärkte für Redox-Flow-Batterien betrachtet.

Die fortschreitende Systementwicklung der Jenabatteries wird diese Einsatzfelder bedienen können.

Um stets Zugang zu aktuellen technologischen Neuerungen und gut ausgebildetem Fachpersonal zu erhalten, kooperiert Jenabatteries eng mit Universitäten und Forschungseinrichtungen (vgl. Abschnitt D). Dies ermöglicht einen kontinuierlichen Aufbau an Know-How und Erfahrung im Unternehmen.

Neben unternehmensinternen Kräften sehen wir die Zusammenarbeit mit strategischen Partnern in unserer Lieferkette als eine Chance für die weitere Entwicklung und die sichere Versorgung mit kritischen Komponenten.

3. Prognosebericht

Vor dem Hintergrund der geplanten Abschlüsse von Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Realisierung von Pilotinstallationen gehen wir heute von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 792 für das Jahr 2020 aus.

Die Investitionen werden auf dem Niveau des Berichtsjahres liegen und je zur Hälfte in den Ausbau der Testkapazitäten und den Ankauf, die Anmeldung und Pflege von Patentschutzrechten fließen.

Aufgrund der weiterhin kostenintensiven Entwicklungsphase sowie der hohen Markteinführungskosten erwarten wir trotz der Aufnahme von Verkaufsaktivitäten für das Jahr 2020 ein wachsend negatives Jahresergebnis in Höhe von ca. EUR -4,8 Mio.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lag der Schwerpunkt der Aktivitäten auf der Entwicklung des metallfreien Redox-Flow-Batterie-Systems. Neben den technischen Fortschritten bei der Überführung aus dem Prototypenstadium (vgl. B2) engagierte sich Jenabatteries in öffentlich geförderten F&E-Projekten. Im Rahmen von „EnergyKeeper“ wurde ein Batteriesystem aufgebaut und in ein intelligentes Stromnetz – SmartGrid – integriert. Nach der abschließenden Inbetriebnahme der Batterie mit ca. 100 kWh Speicherkapazität wurden verschiedene Betriebstests durchgeführt. Das Projekt endete am 31.12.2019. Darüber hinaus konnten grundlegende Erkenntnisse zu neuen, direkt durch Sonnenlicht aufladbaren Batteriekomponenten im Projekt „PhotoFlow“ gewonnen werden. Im European Training Network mit dem Namen „FlowCamp“ forscht eine Doktorandin in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena an Batterieelektrolyten und Zellstapelkomponenten. Neben der Vernetzung mit exzellenten Forschungsinstituten aus ganz Europa ermöglicht dieses Netzwerk die langfristige Weiterentwicklung der Speichermaterialien. In einem Brückenprojekt des australischen Global Connection Fund wird an Additiven zur Verbesserung der metallfreien Batterieelektrolyten gearbeitet. Als assoziierter Partner bringt Jenabatteries darüber hinaus Know-How in die Entwicklung besonders robuster Sensoren in einem Wachstumskern mit dem Namen „HIPS“ ein und trägt zur computergestützten Identifikation neuer Speichermaterialien in einem EU-Projekt mit dem Namen „SONAR“ bei.

Die Arbeiten an den genannten öffentlich geförderten F&E-Projekten sowie der allgemeinen Produktentwicklung erfolgte in Zusammenarbeit mit externen, internationalen Partnern. Der hierbei stattfindende Informationsaustausch stellt eine wichtige Grundlage für die stete Weiterentwicklung der von Jenabatteries eingesetzten Technologien dar und gewährleistet eine gute Übersicht zum aktuellen Stand der Technik. In diesem Zusammenhang wurden auch F&E-Leistungen von Dritten in Anspruch genommen. Diese dienen u.a. zum Aufbau der Lieferketten und zur Evaluation möglicher Systemkomponentenlieferanten.

Im Berichtsjahr wurde vom Wahlrecht der Aktivierung von Entwicklungskosten kein Gebrauch gemacht.

E. Zusatzangaben gemäß § 24 Vermögensanlagengesetz

Von der Jenabatteries GmbH wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 insgesamt folgende Vergütungen gewährt:

a) feste Vergütungen:

Zahl der Begünstigten: 25, Angestellte (pro Kopf inkl. Ein- / Austritt)

Art: Gehälter

Betrag: TEUR 989,4

b) variable Vergütungen:

Zahl der Begünstigten: 1, Geschäftsführer

Art: Boni

Betrag: TEUR 2,5

Zahl der Begünstigten: 2, Gesellschafter

Art: Zinsen

Betrag: TEUR 103,6

Im Übrigen wurden keine besonderen Gewinnbeteiligungen bezahlt.

Von den im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 gezahlten Vergütungen an Angestellte wurden Vergütungen an Führungskräfte in Höhe von EUR 139.418,08 und EUR 852.453,02 an Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt.

F. Erklärung nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Die Geschäftsführung erklärt, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild darstellt und die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind.

Jena, 02. April 2020

Dr. Olaf Conrad
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Jenabatteries GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Jenabatteries GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Jenabatteries GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft ein technologieorientiertes Start-up-Unternehmen ist mit Produkten, die vor der Markteinführungsphase stehen. Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft hängt daher im Wesentlichen davon ab, dass es gelingt, sich mit den Produkten am Markt zu etablieren.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Gesellschafter der Jenabatteries GmbH am 12.03.2020 eine Zusage erteilt haben, die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 finanziell so auszustatten dass sie ihre fälligen Verpflichtungen pünktlich und vollständig erbringen kann.

Sollte der Finanzbedarf der Gesellschaft von den Gesellschaftern und / oder weiteren Darlehensgläubigern nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden, wäre die Fortführung der Gesellschaft gefährdet. Unsere Prüfungsurteile sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

St. Leon-Rot, den 3. April 2020
GH/NS



HETTINGER UND PARTNER GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT

Dipl.-Betriebsw. Gerald Habich
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dipl.-Kffr. Nina Schaller
Wirtschaftsprüferin

Vertragsanhang

Gesellschaftsvertrag der Jenabatteries GmbH

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Jenabatteries GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jena.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Energiespeichern.
2. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 79.130. Es ist in 79.130 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro aufgeteilt.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.
2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung in seiner jeweils gültigen Fassung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Einzelanweisung Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, ändern oder aufheben.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail, telefonisch, mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung oder in kombinierter Form gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich widerspruchslos an ihr beteiligen, sofern von Gesetz wegen nicht zwingend eine notarielle Beurkundung der Beschlussfassung vorgesehen ist.
2. Die Gesellschafterversammlung ist zumindest einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses von der Geschäftsführung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Der Brief ist an die Gesellschafter mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abzusenden und muss die mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abzusenden und muss die Tagesordnung enthalten. Ort der Gesellschafterversammlung soll der Sitz der Gesellschaft sein. Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Adresse eines Gesellschafters erfolgte.
3. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu berufen, wenn dies von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 10% des Stammkapitals halten, verlangt wird.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% aller vorhandenen Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist anschließend durch die Geschäftsführung unter Wahrung der Einberufungsfrist gemäß § 6.2 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, ohne dass es eines gesonderten Hinweises in der Ladung bedarf.
5. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitgesellschafter, einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder Dritten, sofern sich der Dritte im Rahmen einer Verschwiegenheitsvereinbarung zur Geheimhaltung von Gesellschafts- und Gesellschafterinformationen verpflichtet hat, vertreten oder begleiten zu lassen. Das Recht des betreffenden Gesellschafters zur gleichzeitigen persönlichen Teilnahme an der Gesellschafterversammlung wird hierdurch nicht berührt. Die Vollmacht braucht sich nicht auf eine bestimmte Gesellschafterversammlung zu beziehen.
6. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Gesellschaftern zuzusenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls zulässig.
7. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden – soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes zwingend vorschreibt – grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen Vorschriften oder gemäß Satzung nicht eingehalten worden sind.

Je 1 Euro Geschäftsanteil oder eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann nur einheitlich abstimmen.
9. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Abweichend von § 6.8 haben die Geschäftsanteile mit der Nummer 19 sowie mit der Nummer 20 keine Stimmrechte und sind somit stimmrechtslose Geschäftsanteile. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit weitere stimmberechtigte Geschäftsanteile in stimmrechtslose Geschäftsanteile ändern, sofern der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile hiervon betroffen sind, zustimmt.

§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverteilung

1. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach handelsrechtlichen Grundsätzen von der Geschäftsführung aufzustellen, zu unterzeichnen und – soweit gesetzlich erforderlich – durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, ist der Jahresabschluss unverzüglich von diesem zu prüfen und zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern zuzuleiten.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Gesellschafterversammlung ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Die Gesellschafterversammlung kann den Bilanzgewinn an die Gesellschafter ausschütten oder i Rahmen des rechtlich Zulässigen als Gewinn vortragen. Der auszuschüttende Gewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen jeder Art über Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder Teile davon sowie die Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, Beteiligungen am Gewinn und ähnlichen Rechtsverhältnissen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft auf der Grundlage eines mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
2. Abweichend von § 8.1 bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen in folgenden Fällen nicht der Zustimmung der Gesellschaft:
 - a. Übertragung von Geschäftsanteilen der Wirthwein AG auf mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen;
 - b. Übertragung von Geschäftsanteilen der Ranft Immobilien GmbH auf mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen;
 - c. Übertragung von Geschäftsanteilen in Folge der Vorerwerbsrechte gemäß § 9.
3. Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen nach Ziffer 8.2 gilt das Vorerwerbsrecht gemäß § 9.
4. Soweit Geschäftsanteile an der Jenabatteries GmbH nicht von natürlichen Personen gehalten werden, sondern von einer Gesellschaft, bedarf – soweit keine Ausnahme gemäß Ziffer 8.2 lit. a und lit. b vorgesehen ist – jede Verfügung, durch die ein Dritter oder mehrere Dritte unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft erlangt bzw. erlangen, eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafter der Jenabatteries GmbH in entsprechender Anwendung der Ziffer 8.1. Keine Dritte im Sinne dieser Regelung sind (a) ein Unternehmen, welches als zur Zeit der Beurkundung dieser Satzung als verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gilt, oder (b) eine natürliche Person, die als Nahestehende Person im Sinne des 138 InsO gilt. Zur Klarstellung: In den vorgenannten Fällen lit. (a) und (b) liegt keine Übertragung an einen Dritten gemäß Ziffer 8.4 vor.

Die Regelungen dieser Ziffer 8.4 gelten entsprechend bei Maßnahmen, die wirtschaftlich einer Verfügung über Geschäftsanteile an einer solchen Gesellschaft gleichstehen, wie etwa der Begründung einer Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen.

Erlangt ein Dritter oder erlangen mehrere Dritte ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Jenabatteries GmbH unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die wenigstens einen Geschäftsanteil an der Jenabatteries GmbH hält, können die Geschäftsanteile dieses Gesellschafters an der Jenabatteries GmbH gemäß Ziffer 10.2 lit e. eingezogen werden.

Jeder Gesellschafter hat seine Mitgesellschafter über Veränderungen in seinem Gesellschafterbestand unverzüglich und unaufgefordert unter Beifügung entsprechender Nachweise schriftlich zu informieren.

§ 9 Vorerwerbsrechte

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter einzeln oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern (im Folgenden „veräußerungswillige Gesellschafter“ genannt) Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten (im Folgenden „Erwerber“ genannt) zu veräußern (im Folgenden „Veräußerer-Geschäftsanteile“ genannt) so sind die übrigen Gesellschafter, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft untereinander zum Vorerwerb nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt (im Folgenden „Vorerwerbsrecht“ genannt).
2. Der Veräußerungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern (im Folgenden „Vorerwerbsberechtigten“ genannt) seine Veräußerungsabsicht unter Angabe folgender Informationen mitzuteilen:
 - a. den Namen bzw. die Firma einschließlich der vollständigen Anschrift des Wohnorts bzw. der Hauptniederlassung des veräußerungswilligen Gesellschafter,
 - b. den Namen bzw. die Firma einschließlich der vollständigen Anschrift des Wohnorts bzw. der Hauptniederlassung des Erwerbers,
 - c. den Kaufpreis bzw. die sonstigen Gegenleistungen für die Veräußerer-Geschäftsanteile,
 - d. Fälligkeit des Kaufpreises bzw. der sonstigen Gegenleistungen für die Veräußerer-Geschäftsanteile
 - e. Nennbetrag der Veräußerer-Geschäftsanteile, deren Veräußerung beabsichtigt ist und Gewährleistungen und Garantien, die der veräußerungswillige Gesellschafter übernimmt.
3. Jeder Vorerwerbsberechtigte kann sein anteiliges Vorerwerbsrecht nur vollständig und innerhalb eines Monats ab Zugang der Veräußerungsanzeige (im Folgenden „Ausübungsfrist“ genannt) sowie nur durch Erklärung in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber jedem Mitgesellschafter (zur Klarstellung: das heißt einschließlich dem veräußerungswilligen Gesellschafter) ausüben.
4. Nach Ablauf der Ausübungsfrist hat jeder Mitgesellschafter unverzüglich jedem Mitgesellschafter seine Entscheidung zur Ausübung seines Vorerwerbsrechtes mitzuteilen. Der veräußerungswillige Gesellschafter teilt daraufhin die Aufteilung der Veräußerer-Geschäftsanteile unter den ankaufswilligen Vorerwerbsberechtigten in Textform gemäß § 126 b BGB mit (Ausübungsmitteilung).
5. Übt ein Vorerwerbsberechtigter sein Recht auf anteiligen Erwerb der Veräußerer-Geschäftsanteile nicht innerhalb der Ausübungsfrist aus, haben die übrigen Vorerwerbsberechtigten, jeweils anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital von der Gesellschaft (ohne Berücksichtigung der Geschäftsanteile der ihre Vorerwerbsrechte nicht ausübenden Gesellschafter) das weitere Recht, den auf diesen Vorkaufsberechtigten entfallenden Teil der Veräußerer-Geschäftsanteile zu erwerben (im Folgenden „erweitertes Vorerwerbsrecht“ genannt). Das erweiterte Vorerwerbsrecht kann nur vollständig und nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung bei den übrigen Vorerwerbsberechtigten (im Folgenden „erweiterte Ausübungsfrist“ genannt) durch Erklärung in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber jedem Mitgesellschafter ausgeübt werden. Die Bestimmungen gemäß § 9.4 gelten insoweit entsprechend.
6. Im Falle der form- und fristgerechten Ausübung der Vorerwerbsrechte gemäß § 9.2 bis 9.5 sind der veräußerungswillige Gesellschafter und die ankaufswilligen Vorerwerbsberechtigten verpflichtet, unverzüglich miteinander einen notariellen Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag über die Veräußerer-Geschäftsanteile entsprechend der in der bzw. den Ausübungsmitteilung(en) genannten Aufteilung sowie zu dem in der Veräußerungsanzeige genannten Kaufpreis und zu den dort genannten Bedingungen – soweit diese üblichen Vertragsstandards (insbesondere hinsichtlich Garantien, Haftungsbegrenzungen und Verjährung) entsprechen, sonst zu üblichen Bedingungen – abzuschließen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligungsquote zu.

7. Das Vorerwerbsrecht gilt entsprechend für den Tausch oder die Schenkung der Veräußerer-Geschäftsanteile. Beim Tausch trifft der Verkehrswert des Tauschgegenstandes und bei der Schenkung der Verkehrswert der Veräußerer-Geschäftsanteile an die Stelle des Kaufpreises. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Verkehrswert den Vorerwerbsberechtigten mitzuteilen. Für den Fall, dass Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf den Verkehrswert des Tauschgegenstandes oder der zu verschenkenden Veräußerer-Geschäftsanteile entstehen, wird diese Streitigkeit von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Schiedsgutachter (im Folgenden „Experte“ genannt) und nicht als Schiedsrichter mit der Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter bestimmt wird, entschieden. Wenn sich die Gesellschafter nicht auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Experten einigen können, wird der Experte auf Wunsch eines Gesellschafters durch den Vorsitzenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, bestellt. Der Verkehrswert des Tauschgegenstandes bzw. der zu übertragenden Veräußerer-Geschäftsanteile, der durch den Experten bestimmt wird, ist endgültig und bindet die Parteien (im Folgenden „bindender Verkehrswert“ genannt). Außerdem wird der Experte über die Verteilung seiner Kosten, einschließlich der bereits von einer Partei vorgeschossenen Kosten entsprechend §§ 91 ff. ZPO entscheiden. In Abweichung von § 9.3 endet die Ausübungsfrist in diesem Fall erst zwei Wochen nach Mitteilung des bindenden Verkehrswertes an die Gesellschafter.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
 - a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter zur Vermögensauskunft nach der ZPO verpflichtet ist;
 - c. der Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil von Todes wegen erworben hat, seine Verpflichtungen gemäß § 11.1 der Satzung nicht binnen der dort genannten 3-Monatsfrist erfüllt hat;
 - d. ein sonstiger die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Wettbewerbsverbot verletzt wird, der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt, den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet ist. Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt der Verstoß seitens eines der Mitgesellschafter:
 - e. eine Verfügung über Geschäftsanteile unter Verstoß gegen Ziffer 8.4 erfolgte.
3. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters erfolgt gegen Abfindung entsprechend den Regelungen des § 12 dieser Satzung. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
4. Der Einziehungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, ruhen seine sämtlichen Mitgliedschaftsrechte, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere das Stimmrecht und das Recht auf Gewinnbezug, bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung. Die Einziehung wird, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig von der Zahlung der Abfindung gemäß § 12 mit Zugang der Erklärung der Einziehung wirksam. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittel-

barer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

5. Im Einziehungsbeschluss sind geeignete Maßnahmen zu beschließen, damit die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und das Stammkapital identisch sind. Zu diesem Zweck kann insbesondere die Ausgabe eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile oder die Erhöhung der Nennbeträge vorhandener Geschäftsanteile beschlossen werden.
6. Statt der Einziehung des Geschäftsanteils können die Gesellschafter auch beschließen, dass der oder die einzuziehenden Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder an von allen übrigen Gesellschaftern benannte Dritte abzutreten sind. Dabei können Geschäftsanteile auch teilweise eingezogen und teilweise abgetreten werden. Einem Beschluss mit einem der vorbezeichneten Inhalte hat der betroffene Gesellschafter nachzukommen. Das Gewinnbezugsrecht geht mit Fassung des wirklichen Beschlusses auf den oder die Erwerber über, soweit dies gesetzlich zulässig ist; im Beschluss kann ein anderer, nach dem Beschluss über das Abtretungsverlangen liegender Zeitpunkt hierfür bestimmt werden. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, eine entsprechende Verkaufs- und Abtretungserklärung in seinem Namen abzugeben.
7. Soweit statt der Einziehung die Abtretung des Geschäftsanteils verlangt wird, gilt für die Berechnung des Entgelts die Regelung zur Abfindung gem. § 12. Das Entgelt ist von demjenigen zu zahlen, der den Anteil übernimmt. § 30 GmbHG bleibt unberührt. Dem betroffenen Gesellschafter bzw. seinem Rechtsnachfolger steht auch bei einer Beschlussfassung nach § 10.6 kein Stimm- oder Benennungsrecht zu. Die Notar- und Registerkosten einer solchen Abtretung trägt derjenige, der den Anteil übernimmt.

§ 11 Erbfolge

1. Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters von Todes wegen über, so ist der Erwerber des Geschäftsanteils verpflichtet, innerhalb von drei Monaten seit dem Erbfall die Gesellschaft schriftlich von diesem Erwerb zu unterrichten (siehe im Übrigen nachfolgender § 11.4) und ihr den Geschäftsanteil zum Kauf zu dem in § 12.3 dieser Satzung festgesetzten Preis anzubieten, soweit es sich bei dem Erwerber nicht um einen Mitgesellschafter handelt. Andernfalls ist die Einziehung des Geschäftsanteils nach § 10 zulässig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Ankaufrecht an die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligungsquote an der Gesellschaft zu übertragen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen in diesem Fall dem Gesellschafter mit der größten Beteiligungsquote zu.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Ankaufrecht innerhalb von sechs Monaten nach Andienung des Geschäftsanteils durch den Erwerber auszuüben. Das Ankaufrecht wird durch schriftliche Annahme des Kaufangebots ausgeübt. Andernfalls erlischt das Ankaufrecht der Gesellschaft. Nach Annahme des Kaufangebots ist der Geschäftsanteil in notarieller Form zu übertragen. Der Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht, solange das Erwerbsverfahren nicht abgeschlossen ist.
3. Mehrere Erben sind verpflichtet, schriftlich der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bis zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters ruht das Stimmrecht des verstorbenen Gesellschafters. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinn dieser Bestimmung.
4. Nach dem Tod eines Gesellschafters ist dessen Erbe verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich den Erbfall unter Erbnachweis anzuzeigen. Im Fall des Todes eines Gesellschafters ruht dessen Stimmrecht bis zur Vorlage eines Erbscheins, bei Testamentsvollstreckung bis zur Vorlage des Testamentsvollstreckungserzeugnisses, ersatzweise je eines Nachweises nach § 35 GBO, bei Anordnung einer Nachlasspflegeschaft bis zur Vorlage der Bestallungsurkunde.

§ 12 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Entschädigung für den Verlust von Geschäftsanteilen eine Abfindung in Geld von der Gesellschaft. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligung von einem Dritten übernommen wird und dieser den Geschäftsanteil entweder unentgeltlich oder aufgrund Erbfolge übernimmt oder wenn der Dritte aufgrund einer Vereinbarung oder aus anderen Gründen gegenüber dem Ausgeschiedenen zahlungspflichtig ist.
2. Maßgeblich für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der Unternehmenswert der Gesellschaft, der auf der Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW-Standard) in ihrer jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu ermitteln ist. Maßgeblicher Bewertungstichtag ist der Tag des Ausscheidens. Ist dies nicht ein 31.12., dann ist eine Zwischenbilanz zu erstellen.

Für Fälle der Einziehung gemäß Ziffer 10.2 lit. e gilt abweichend von Ziffer 12.2 für die Ermittlung und Zahlung des Abfindungsguthabens ausschließlich Ziffer 12.9.

3. Der Ausscheidende erhält von dem nach § 12.2 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag erhält der Ausscheidende 100%, hiervon abweichend im Falle des § 10.2 lit. c und d jedoch lediglich – soweit gesetzlich zulässig – eine Quote von 50%. Dieser Betrag ist sein Abfindungsguthaben. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen zu Lasten des bei der Bewertung gemäß § 12.2 zum 31.12. berücksichtigten Vermögens werden auf die Abfindung angerechnet. Am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter auch dann nicht gesondert teil, wenn der Gesellschafter zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheidet.
4. Das Abfindungsguthaben ist in 3 gleich hohen Jahresraten, beginnend 6 Monate nach dem Ausscheiden (zur Klarstellung: mit Zugang der Erklärung der Einziehung gemäß § 10.4), auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung – auch in Teilbeträgen – ist jederzeit zulässig. Der Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ist unabhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Leistung der Abfindung. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Sollte die Einhaltung der vorgeschriebenen Jahresraten nicht ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe des Jahresbetrages auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, während die Zahl der Jahresraten sich entsprechend erhöht. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Eintritt dieser Voraussetzung entscheidet ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten.
5. Das jeweilige Abfindungs-(rest)guthaben ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Jahresrate fällig.
6. Der in Ziffer 9.7 vorgesehene Streitschlichtungsmechanismus („Experte“) gilt im Falle von Streitigkeiten über das Abfindungsguthaben entsprechend.
7. Beschließt die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters die Liquidation der Gesellschaft, so erhält der ausgeschiedene Gesellschafter statt des Anteilswertes eine Abfindung in Höhe des ihm zuzurechnenden Liquidationserlöses, wie wenn er an der Liquidation teilgenommen hätte.
8. Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von den übrigen Gesellschaftern die Freistellung von Sicherheiten und die Herausgabe von Bürgschaften zu beanspruchen, die er für Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen hat; dies gilt nicht in den Fällen des § 10.2.
9. Für Fälle der Einziehung gemäß Ziffer 10.2 lit.e gilt für die Ermittlung des Abfindungsguthabens folgende Berechnungsformel: EBITDA des laufenden Geschäftsjahres bis zum Bewertungstichtag multipliziert mit dem Faktor 6, mindestens jedoch der vom ausscheidenden Gesellschafter bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens in die Jenabatteries GmbH investierte Geldbetrag (sei es in Form von Darlehen einschließlich vereinbarter Zinsen, oder sei es in Form von Stammkapital oder Zahlungen in die Kapitalrücklage). Ziffer 12.6 gilt entsprechend. Maßgeblicher Bewertungstichtag für das EBITDA ist der Tag der Übertragung, wenn dieser ein 31.12. ist. Ist dies nicht ein 31.12.,

dann ist eine Zwischenbilanz zu erstellen. Das Abfindungsguthaben ist in binnen sechs Monate nach dem Ausscheiden auszuzahlen, eine Verzinsung findet nicht statt, nach diesen sechs Monaten gilt der gesetzliche Verzugszinssatz. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

§ 13 Sonderkündigungsrecht mit Kauf- oder Verkaufsoption

Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft unter den nachfolgenden Bedingungen und Einschränkungen kündigen, erstmalig jedoch ab dem 01.01.2024. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

1. Der Gesellschafter (der „Anbieter“), der diesen Vertrag kündigen will, unterbreitet dem anderen Gesellschafter (dem „Angebotsempfänger“) ein schriftliches Angebot des Inhalts, alle, aber nicht weniger als alle, vom Angebotsempfänger gehaltenen Anteile zu erwerben, oder alle von ihm gehaltenen Anteile an den Angebotsempfänger zu verkaufen.

Der Anbieter gibt in einem derartigen Angebot (dem „Kaufs-/Verkaufsangebot“) den Preis für die Anteile (den „vorgesehenen Preis“), sowie die Bedingungen für den Kauf bzw. Verkauf, soweit dies in Verbindung mit dem darin ins Auge gefassten Rechtsgeschäft erforderlich und sachdienlich ist, an.

2. Der Angebotsempfänger teilt dem Anbieter innerhalb von dreißig Tagen (der „Kaufs-/Verkaufsfrist“) nach Erhalt des Kaufs-/Verkaufsangebots entweder mit, dass
 - a. der Angebotsempfänger das Angebot des Anbietenden zu den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis annimmt;
 - b. oder dass der Angebotsempfänger sich entschieden hat, seinerseits ein Angebot („Gegenangebot“) zu machen und die vom Anbieter gehaltenen Anteile zu erwerben und zwar zu den im Kaufs-/Verkaufsangebot des Anbieters angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis;
 - c. oder dass der Angebotsempfänger sich entschieden hat, seinerseits ein Angebot („Gegenangebot“) zu machen und seine Anteile an den Anbieter zu verkaufen und zwar zu den im Kaufs-/Verkaufsangebot des Anbieters angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis.
 - d. Wenn der Angebotsempfänger gegenüber dem Anbietenden innerhalb der Kaufs-/Verkaufsfrist keine Erklärung über seine Entscheidung gemäß a. oder b. abgibt, gilt das Angebot des Anbieters als vom Angebotsempfänger nach Maßgabe der im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis angenommen.
3. Jede tatsächliche oder wegen Nichterklärung als Annahme geltende Annahme unterliegt den folgenden Bestimmungen:
 - a. Wenn der Angebotsempfänger sich dazu entscheidet, alle seine Anteile an den Anbieter zu verkaufen, ist er unwiderruflich verpflichtet, alle seine Anteile an den Anbieter gemäß den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis zu verkaufen, und der Anbieter ist unwiderruflich verpflichtet, diese Anteile gemäß den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis zu erwerben.
 - b. Wenn der Angebotsempfänger sich dazu entscheidet, die vom Anbieter gehaltenen Anteile zu erwerben, ist er unwiderruflich verpflichtet, alle vom Anbieter gehaltenen Anteile gemäß den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis zu erwerben, und der Anbieter ist unwiderruflich verpflichtet, alle seine Anteile an den Angebotsempfänger gemäß den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis zu verkaufen.

§ 14 Wettbewerbsverbot

1. Den Gesellschaftern ist es untersagt, während ihrer Beteiligung an der Gesellschaft und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden als Gesellschafter der Gesellschaft im bisherigen räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar, im eigenen oder fremden Namen, auf eigene oder fremde Rechnung, in Wettbewerb mit der Gesellschaft zu treten, insbesondere ein Konkurrenzunternehmen zu betreiben oder zu fördern, in einem oder für ein Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an einem Konkurrenzunternehmen zu beteiligen (mit Ausnahme von Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften mit weniger als 3% Anteilsbesitz). Als Beteiligung in diesem Sinne gilt auch die Beteiligung als stiller Gesellschafter und die Unterbeteiligung.
2. Es ist den Gesellschaftern in dem in § 14.1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Kunden, Lieferanten oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Gesellschaften abzuwerben oder sie innerhalb der in § 14.1 genannten Frist einzustellen oder sonst wie zu beschäftigen, sei es unmittelbar oder mittelbar, für eigene oder für fremde Rechnung, im eigenen oder im fremden Namen.
3. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 14 hat der Zuwiderhandelnde, unabhängig von sonstigen Schadensersatzleistungen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000 an die Gesellschaft zu zahlen. Eine Zusammenführung mehrerer Verstöße zu einer rechtlichen Einheit findet nicht statt. Wird die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot trotz schriftlicher Abmahnung der Gesellschaft fortgesetzt, so ist für jeden Zeitraum von 14 Tagen der Zuwiderhandlung nach der Abmahnung jeweils eine weitere Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000 an die Gesellschaft zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe und dem Schadensersatz die Beseitigung des wettbewerbswidrigen Zustandes zu verlangen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss ganz oder zum Teil Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot erteilen. In diesem Gesellschafterbeschluss ist auch zu bestimmen, ob die Befreiung vom Wettbewerbsverbot mit oder ohne Entgelt erfolgt. Der betroffene Gesellschafter ist hierbei nicht stimmberechtigt.

§ 15 Verpflichtung zur Erteilung von Vorsorgevollmachten

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, durch notarielle Urkunde einen Bevollmächtigten zur Vorsorge für den Fall seiner Geschäfts- und/oder Handlungsfähigkeit zu bestellen, der ihn in Gesellschafterversammlungen vertreten und der – mit Zustimmung aller anderen Gesellschafter – auch Erklärungen im Namen der Gesellschaft abgeben kann. Die Vollmacht darf nicht unter einer Bedingung erteilt werden. Jeder Gesellschafter ist aber berechtigt, seinem Bevollmächtigten intern im Geschäftsbesorgungsverhältnis umfassende individuelle Weisungen zu erteilen. Die Bevollmächtigten müssen sich vor Ausübung der Vollmacht schriftlich zur Einhaltung der gesellschaftlichen Treuepflicht verpflichten; die Treuepflicht des Bevollmächtigten ist im Geschäftsbesorgungsverhältnis und privatschriftlich auch mit allen Gesellschaftern zu vereinbaren.
2. Jeder Gesellschafter ist gegenüber seinen Mitgesellschaftern verpflichtet, den Nachweis über die gem. vorstehend zu erteilende Vollmacht durch Vorlage von (beglaubigten) Abschriften der Vollmachtsurkunde an die übrigen Gesellschafter zu führen und auf Anforderung eines anderen Gesellschafters schriftlich zu erklären, dass die in (beglaubigter) Abschrift vorgelegte Vollmacht nicht geändert oder widerrufen ist.
3. § 15 gilt nicht sofern ein Gesellschafter lediglich stimmrechtslose Anteile hält.

§ 16 Güterstandsregelung

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, durch Ehevertrag entweder Gütertrennung zu vereinbaren oder in Abänderung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft hinsichtlich seiner gegenwärtigen und künftigen Anteile an der Gesellschaft den Ausgleich des Zugewinns und die Verfügungsbeschränkungen des § 1365 BGB für den Fall auszuschließen, dass die Ehe aufgelöst wird und er über sein Vermögen ohne Zustimmung des Ehegatten frei bestimmen und verfügen darf. Ebenso hat ein verheirateter Gesellschafter mit seinem Ehegatten eine Vereinbarung zu treffen, wonach bei der Berechnung eines erbrechtlichen Pflichtteils die Beteiligung an der Gesellschaft nicht zu berücksichtigen ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für eine eingetragene Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes; anstelle einer Regelung in einem Ehevertrag ist eine den Vorgaben dieser § 16 entsprechende Regelung in einem Lebenspartnerschaftsvertrag zu vereinbaren.

Gesellschafter, auf deren eheliche oder erbrechtliche Verhältnisse deutsches Recht nicht anwendbar ist, haben eine entsprechende Regelung nach dem auf ihre Ehe bzw. ihren Todesfall anwendbaren Recht zu vereinbaren. Diese eherechtliche bzw. erbrechtliche Vereinbarung ist der Gesellschaft unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Die Gesellschaft hat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Vereinbarung den betroffenen Gesellschafter darüber zu informieren, ob die vorgelegte Regelung nach ausländischem Recht mit der entsprechenden deutschen Regelung vergleichbar ist und von der Gesellschaft als solche akzeptiert wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegt.

Kommt ein Gesellschafter vorstehenden Verpflichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch einen Gesellschafter nach, so liegt eine grobe Verletzung einer Gesellschafterpflicht im Sinne des § 10.2 lit. vor die erst entfällt, wenn der Gesellschafter der Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 17 Verwässerungsschutz

1. Für den Fall der Wandlung von Gesellschafterdarlehen von bis zu EUR 400.000 in einer oder mehreren Kapitalerhöhungen („Kapitalerhöhung“) gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile an der Gesellschaft und dem dadurch eintretenden auf das Stammkapital der Gesellschaft bezogenen prozentualen Verwässerungseffekt zulasten der ZE Green Futures GmbH und Herrn Olaf Conrad (die „Begünstigten“) sind die Begünstigten berechtigt, im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung der Gesellschaft (eine „Verwässerungsschutz-Kapitalerhöhung“) jeweils so viele neu auszugebende Geschäftsanteile zum Nominalbetrag an der Gesellschaft zu übernehmen, dass sie im Anschluss an die Verwässerungsschutz-Kapitalerhöhung prozentual in gleicher Maße am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind wie sie es vor Wandlung vorstehender Gesellschafterdarlehen waren.
2. Die Verwässerungsschutz-Kapitalerhöhung soll unverzüglich im Anschluss an die Kapitalerhöhung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft vor einem deutschen Notar beschlossen werden. Im Rahmen der Verwässerungsschutz-Kapitalerhöhung werden sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft, mit Ausnahme der Begünstigten, auf ihr Bezugsrecht verzichten bzw. werden die jeweiligen Bezugsrechte im Rahmen des Gesellschafterbeschlusses über die Verwässerungsschutz-Kapitalerhöhung ausgeschlossen.

§ 18 Erklärungen, Fristen

Für alle nach dieser Satzung vorgesehenen Erklärungen und Mitteilungen ist der Tag des Zugangs der Erklärung bei dem Empfänger maßgeblich. Als Tag des Zugangs gilt spätestens der dritte Tag nach Einlieferung der Erklärung zur Post.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder Teile der Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, durch die der erstrebte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck weitgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
2. Alleiniger Gerichtsstand für alle mit dieser Satzung zusammenhängenden Fragen ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu EUR 1.500.

Jena, 05. Oktober 2012 in der Fassung vom 13. Juli 2020

Wirthwein AG, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Frank Wirthwein, Marcus Wirthwein, Rainer Zepke

Ranft Immobilien GmbH, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführer Michael Ranft, Andrea Ranft

Herr Dr. Martin Hager

Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ der Jenabatteries GmbH - Bedingungen

Präambel

Der Anleger gewährt der Jenabatteries GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Nachrangdarlehens „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ der Jenabatteries GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. **JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie** ist die Emissionsbezeichnung des angebotenen Nachrangdarlehens;
- b. **Anleger** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- c. **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- e. **Emittentin** bezeichnet die Jenabatteries GmbH, Jena;
- f. **Fälligkeitstag** hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g. **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h. **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- i. **Laufzeitende** hat die in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- j. **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- k. **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.

§ 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

- (1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe der Anlagebeträge einen Gesamtanlagebetrag von

Euro 1.500.000

(in Worten: Euro eine Million Fünfhunderttausend)

erreicht. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 1.000 betragen und durch 1.000 teilbar sein.

- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betreffen. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann der Emittentin ein Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ gewähren, sofern die Vermittlung des Nachrangdarlehens ausschließlich über eine Internet-Dienstleistungsplattform erfolgt, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) vorliegen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.
- (2) Die Einzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt durch Einmalzahlung auf das von der Emittentin benannte Konto.
- (3) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 6 Abs. 3 Satz 3 sowie Aufwendungen für eigene Kommunikations- und Portokosten. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.
- (4) Das Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- (1) **Die Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ sind untereinander gleichrangig.**
- (2) **Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen, des Bonuszins sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
- (3) **Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**

- a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht
- („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).
- (4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“.

§ 5 Zinsen, Bonuszins und Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen wird ab dem Gewährungszeitpunkt vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) mit einem Zins bezogen auf den valuierten Anlagebetrag bedient. Die Höhe der Zinsen beträgt im
- 1. Zinslauf 4 % p.a. des Anlagebetrags
 - 2. Zinslauf 5 % p.a. des Anlagebetrags
 - 3. Zinslauf 6 % p.a. des Anlagebetrags
 - 4. Zinslauf 7 % p.a. des Anlagebetrags und im
 - 5. Zinslauf 8 % p.a. des Anlagebetrags.
- Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines jeden Zinslaufes von der Emittentin berechnet, letztmalig für den Zinslauf bis einschließlich 31. Dezember 2025.
- (2) Die Zinsen werden jährlich nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die erste Zinszahlung ist am 10. Januar 2022 fällig. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 09. Januar 2026 fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (3) Die Anleger erhalten vorbehaltlich § 4 einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse der Emittentin einen Betrag in Höhe von Euro 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.
- (4) Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit der Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet vorbehaltlich der Regelungen des § 7 am 31. Dezember 2025.

- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, den Anlegern das Nachrangdarlehen vorbehaltlich § 4 am sechsten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen; mithin am 09. Januar 2026, wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.
- (3) Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

§ 7 Kündigung

- (1) Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht während der Laufzeit des Nachrangdarlehens „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ für den Anleger nicht. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt in einem solchen Fall am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags zzgl. der hälftigen Zinsen gemäß § 5 Abs. 1, die die Emittentin bis zum Ablauf der Laufzeit gemäß § 6 Abs. 1 an den Anleger gezahlt hätte. Ein Recht zur Kündigung der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
- (3) Die Kündigung des Anlegers hat in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die ordentliche Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

§ 8 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 9 Informationsrechte

- (1) Der Anleger wird während der Laufzeit des Nachrangdarlehens „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ regelmäßig gemäß den Reporting Guidelines für Crowdfunding-Plattformen im Bundesverband Crowdfunding e.V.“ (verfügbar unter <http://www.bundesverband-crowdfunding.de/reporting-guidelines-fuer-crowdfunding-plattformen-im-bundesverband-crowdfunding-e-v/>) informiert.
- (2) Die Reportings wird die Emittentin dem Anleger auf elektronische Weise (PDF) zur Verfügung stellen. Der Anleger hat der Emittentin hierfür eine gültige aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (3) Der Anleger wird sämtliche ihm auf diese Weise zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin keinem Dritten zugänglich machen.
- (4) Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von

einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechnigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Das Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ gewährt Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über ein Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ betreffen, erfolgen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt des Nachrangdarlehens „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Diese Bedingungen über das Nachrangdarlehen „JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie“ sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Jena, Dezember 2020

Jenabatteries GmbH

Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers

Verarbeitungsrahmen

Die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens des Nachrangdarlehens, der Verwaltung des Nachrangdarlehens, insbesondere für die Erfüllung von Zins- und Bonuszinszahlungen/Rückzahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z.B. Kündigungen), des Risikomanagement, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, ggf. der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken der Emittentin verarbeitet. Die Erhebung sowie die vorgenannte Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht auf die im Zeichnungsschein abgegebene Einwilligung durch den Anleger (§ 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO).

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens des Anlegers (Erfüllung aller Verpflichtungen (Zins- und Bonuszinszahlungen und Rückzahlung)) bei der Jenabatteries GmbH und/oder einem von ihr mit der Führung des Anlegerregisters beauftragten Dienstleisters im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags und der mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller aus dem Nachrangdarlehen an den Anleger. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung der Nachrangdarlehen gespeichert.

Datenweitergabe an Dritte

Es kann eine Weitergabe von Daten an Dienstleister für Rechts- oder Steuerberatung erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe der Daten an den Anbieter im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken. Die personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

Rechte des Anlegers

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

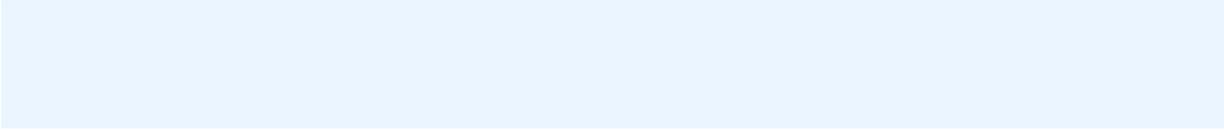
Darüber hinaus ist der Anleger jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hierdurch unberührt. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf dem Zeichnungsschein erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: Jenabatteries GmbH, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung, geschäftsansässig unter Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland; E-Mail: invest@jenabatteries.de.



Jenabatteries GmbH

Geschäftsführung: Dr. Olaf Conrad, Rainer Zepke

Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland

Telefon: +49 (0)3641 8793520

E-Mail: invest@jenabatteries.de

Internet: www.jenabatteries.de

Dezember 2020